

sensation mit Gewaltenteilung. Noch ist die Repräsentation aber zu exklusiv und die Demokratie zu wenig aufgewertet, um von einer »modernen Demokratie« semantisch sprechen zu können. Somit liegt nahe, dass die zeitgenössischen Staatstheoretiker die Wahl als teildemokratisches Instrument interpretieren und, selbst wenn sie die Demokratie ablehnen, dem Element der Wahl eine wichtige Legitimation zuschreiben. Der klassische Gedanke, dass der Wahlakt, sofern er nicht mit dem Losverfahren kombiniert wird, ein aristokratisches Instrument ist, geht verloren. Auch dies öffnet dem Konzept der »repräsentativen Demokratie« die Tür.

In den Folgejahren werden sich die Jakobiner radikalisieren. Die politische Exklusion finanziell schwacher Gruppen und die Existenz der Monarchie werden für den neuen partizipatorischen Republikanismus zunehmend zum Problem. Die neue Ordnung (basierend auf Souveränität der Nation und Bürgerrechten) schließt mit der Armut auch die Armen politisch aus und sorgt so für eine Spaltung der Theorien und Parteiuengen. Während hier monarchische, protoliberalen und republikanische Ansätze gemischt werden, sollten bald zwei Bewegungen entstehen: Die Eine basiert auf der Gesetzesherrschaft und der Gewaltenteilung mit elitärer Repräsentation, die Andere auf dem Vorantreiben emanzipativer und partizipatorischerer Momente, inklusive revolutionärer Gewalt.

4.2 Die Demokratie in der zweiten Revolutionsphase: Montagne versus Gironde versus Enragés und Sans-Culotte

Die Radikalisierung in der ersten *Assemblée Nationale* wurde durch weitere außen- und innenpolitische Krisen vorangetrieben. Etwa gab es einen großen Konflikt mit der Kirche, deren durch Feudalismus und Unterdrückung erworbenes Land enteignet werden sollte, aber auch mit adligen Emigranten, die konterrevolutionär aus dem Ausland agierten. Der Abgeordnete Jacques Pierre Brissot forderte daher einen Krieg mit den konterrevolutionären Staaten in Europa, um die Ideen der Revolution zu expandieren und andere Völker zu befreien. Robespierre hielt dies für verfrüht. Dennoch erklärte Frankreich am 20. April 1791 Österreich (und damit auch Preußen) den Krieg. Andere Großmächte würden in der Folge in den europäischen Krieg involviert werden. Besonders die Aufrufe des Herzogs von Braunschweig im Juli 1792, Louis XVI (trotz seines Fluchtversuchs und Hochverrats) unangetastet zu lassen, führten zu einer Empörungswelle in Paris und einem Aufstand gegen die Monarchie. Der zunehmende Antimonarchismus und die Angst vor einer militärischen Niederlage sorgten dafür, dass sich in den 48 Pariser Sektionen eine antiaristokratische, antimonarchische Volksgruppe organisierte: die Sans-Culotte¹⁵⁷. Diese Gruppierung war, so schreibt eine militante Selbstdefinition von 1793, sozialromantisch, rückwärtsgewandt und gewaltbereit. Sozial bestand sie aus den nichtbesitzenden Arbeitern. Ihre politischen Ziele waren nicht komplett fixiert. Sie agierten gegen Hof und »Aristokratie« – reiche Bürger und Frühkapitalisten. Ihr Ziel war das glückliche Mittelmaß einer moralischen Ökonomie. Dabei

157 Die Sans-Culotte nannte sich so, da sie die Kniebundhosen der Oberschicht ablehnten und ihre eigenen langen Hosen zu ihrem Symbol, dem der *petit peuple*, machten.

waren sie für eine Preisgrenze von Brot und ein festgelegtes Maximum an erlaubtem Privateigentum. Aus dem emanzipatorisch-egalitären Pathos der ersten Revolutionsphase folgte die Forderung nach dem zweiten demokratischen Versprechen nach sozialer Angleichung. Am 11. Juli 1792 zwangen sie das Parlament dazu, den nationalen Notstand zu erklären, da das Vaterland in Gefahr sei. Die Sans-Culotte forderte die Absetzung des *Roi* und organisierten am 6. August einen Volksaufstand. Kommissare der Sektionen besetzten drei Tage später das Pariser Rathaus und bildeten ein aufständisches Bürgerschaftskomitee (*Commune Insurrectionnelle*). Dieses verbündete sich mit den *sociétés populaires*. Auch setzte die Sans-Culotte die soziale Forderung nach Preiskontrollen und dem *Maximum* an Eigentum am 30. September 1793 durch. Ihre Organisation wurde in den Sektionen zum Träger politischer Macht und führte zu einer Partizipation in persona. Als Interpreten des Volkswillens stellten sich die radikalen Clubs und Intellektuelle aus dem Umfeld der Sans-Culotte zur Verfügung. Aus ihnen ging etwa die sozialrevolutionäre Gruppe der Wütenden (*Enragés*) um Jacques Roux und Jean Varlet hervor, aber auch die Hébertisten um Jacques-René Hébert.¹⁵⁸

Die Sans-Culottes der *Commune* waren es, die das Eindringen in die Tuileries organisierten. Dabei wurden 400 Aufständische getötet, was zu einer blutigen Rachewelle gegen die Schweizer Garde führte. Nun musste die Legislative die Pariser *Commune* anerkennen. Die Amtsenthebung von Louis XVI sowie Neuwahlen nach allgemeinem gleichem Wahlrecht (*suffrage universel*) wurden verkündet. Ein provisorischer Rat übernahm die Exekutive. Innerhalb von 40 Tagen sollte ein neuer Nationalkonvent zusammenkommen. Louis XVI, der fortan bürgerlich als Louis Capet angeredet wurde, wurde derweil im *Temple* festgehalten. Die *Commune* bildete ein Gegenparlament, bestehend aus 288 Mitgliedern, in denen Jakobiner wie Robespierre, Marat und Georges Danton dominierten. In dieser Phase der Instabilität, des Widerstandes und der massenhaften Angst kam es zu den Septembermorden, denen mindestens 1130 Häftlinge in Paris zum Opfer fielen. Im selben Monat fanden Konventswahlen statt, in denen die Jakobiner die Macht erhielten. Es gab die moderatere Parteiung der Gironde, angeführt von Brissot, und die linkere Gruppe der Montagnards, angeführt von Robespierre. Erstere wurden so genannt, weil die Anführer aus dem Distrikt Gironde kamen, Letztere wurde Bergpartei tituliert, da sie in den oberen Rängen des Parlaments Platz nahm. Zwischen beiden befand sich die unentschlossene Mitte, genannt Ebene (*Plaine*) oder Sumpf (*Marais*), die in der niederen Saalmitte Platz nahm. Gironde und Montagne waren sich prinzipiell einig bezüglich ihres Antiklerikalismus, ihres grundlegenden Bekenntnisses zu einer antimonarchischen Republik und negativen Freiheiten. Ihr Konflikt entzündete sich an konkreten Fragen, etwa wie mit Capet umzugehen sei und der Kriegsfrage. Dabei kam es am 21. September 1792 zur Abschaffung der Monarchie und der Proklamation der Republik.¹⁵⁹ In der Folge begann am 11. Dezember der Prozess gegen Capet wegen Hochverrats vor dem Konvent, womit die Abgeordneten auch zu Richtern wurden. Am

158 Vgl. Thamer: Die Französische Revolution, S. 70-72; Bouloiseau, Marc: The Jacobin Republic, 1792-1794 (= The French Revolution, Bd. 2), Cambridge et al. 1990, S. 11-29/72-76.

159 Vgl. Vovelle: The fall of the French monarchy, S. 226-232; Reichardt: Das Blut der Freiheit, S. 151-156; Hampson: Saint-Just, S. 77f.

14. Januar 1793 wurde Capet fast einstimmig für schuldig erklärt. Gironde und Montagne waren sich aber uneins, wie er zu verurteilen sei. Die Montagne setzte sich am 17. Januar durch: Capet wurde als Verräter (hatte er doch fremde Mächte dazu aufgerufen, gegen das französische Volk militärisch vorzugehen) von einer absoluten Mehrheit zum Tod verurteilt. Vier Tage später wurde er am Place de la Révolution guillotiniert.¹⁶⁰

Die neue Republik brauchte eine neue Verfassung. Aus den Reihen der Gironde, die zunächst die parlamentarische Mehrheit bildeten, schlug Condorcet eine strikte Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit der Minister in einem Exekutivrat sowie eine Vielfalt an Wahlvorgängen und Institutionen vor, um Gerichte und Minister durch die Bürgerschaft kontrollieren zu können. Condorcet will die Revolution beenden und eine legitime, stabile Staatsform gründen. Konkret intendiert er dafür eine Kombination aus Repräsentation und echter Demokratie. Er sieht die Gefahr in der Herrschaft der Wenigen, statt in derjenigen der Vielen. So wertet er den *peuple* auf und hält – ähnlich zu Aristoteles' Summationstheorie – demokratische Mehrheitsentscheide des ganzen Gemeinwesens für wahrheitsnäher als Entscheidungen der Wenigen. Nun ist die Rede von Volkssouveränität, indem Condorcet eine Mischung aus direkter Partizipation, Repräsentation, Republikanismus und individuellen Schutzrechten sucht. Dabei warf die Montagne seinem Entwurf vor, die Legislative zugunsten anderer Gewalten zu beschneiden. Besonders die urbanen Distrikte wurden von den Montagnards bestärkt. Die Bergpartei wollte einen Gegenentwurf vorlegen.¹⁶¹

Im Sommer überlagerten sich die verschiedenen Krisenherde und führten zu einer Gewaltwelle. Bevor die girondistische Verfassung in Kraft treten konnte, kam es zum Machtkampf zwischen Gironde und Montagne. Dieser wurde zugunsten der Montagnards entschieden – mithilfe des Vehikels des politischen Terrors (*Terreur*). Alle Anschläge gegen die Prinzipien *liberté, égalité, fraternité* sollten geahndet werden, Überwachungs- und Revolutionsausschüsse in den Clubs und Sektionen wurden gebildet, und der Wohlfahrtsausschuss (*Comité de salut public*) zur Überwachung der Staatsverwaltung wurde am 6. April 1793 geschaffen. Hintergrund dessen waren der Machtkampf, die außenpolitischen Probleme sowie der Versuch, die Gewaltwellen institutionell zu kontrollieren und zu mäßigen, um einen Bürgerkrieg zu verhindern und gleichzeitig konterrevolutionäre Machenschaften zu beseitigen. Dies führte zur antigirondistischen Stimmung. Am 31. Mai 1793 forderten etwa 60 000 bewaffnete Sans-Culottes die Verhaftung von 22 Girondisten. Dies wurde zunächst abgelehnt, weshalb die Sans-Culotte den Druck erhöhte. Angeführt vom Zentralkomitee der Sektionen wurden 29 Girondisten unter Hausarrest gestellt und am 31. Oktober guillotiniert. Durch den Druck der Sans-Culotte, die verlangte, gegen die schlechte Wirtschaftslage, das Eindringen feindlicher Gruppen in Belgien und die elitäre Regierung vorzugehen, rückte die Montagne

160 Vgl. Kuhn: Die Französische Revolution, S. 86-97; Conelly: The French Revolution and Napoléonic Era, S. 109-128; Furet/Richet: Die Französische Revolution, S. 218-231.

161 Vgl. Urbinati: Representative Democracy, S. 176-180; Monar: Saint-Just, S. 350f.; Thamer: Die Französische Revolution, S. 61f. Andere Verfassungsentwürfe, von denen insgesamt 300 in den kommenden Wochen von Bürgern eingesandt wurden, konnten sich nicht durchsetzen und können in Anbetracht der Masse und ihrer geringen öffentlichen Beachtung im Folgenden nicht betrachtet werden.

sukzessive »nach links«, damit die bürgerliche Revolution nicht überrollt werde, wie Furet feststellt.¹⁶² Somit wurde Gewalt zum politischen Grundprinzip, und der Schlag gegen die Gironde sorgte für einen Gewaltschub. In der Vendée gab es bereits einen Bürgerkrieg, auch durch das Vordringen ausländischer Truppen.¹⁶³ Vorangetrieben wurde die Gewalteskalation von der Ermordung Marats am 13. Juli 1793 durch eine konterrevolutionäre Attentäterin. Kurz darauf übernahm Robespierre die Führung im *Comité se salut public* und leitete immer härtere Maßnahmen gegen echte oder vermeintliche Volksfeinde ein. Marat wurde derweil zum Märtyrer sakralisiert, was dem quasireligiösen Tugendkult entsprach, aufgrund dessen auch ein neuer revolutionärer Kalender geschaffen wurde.¹⁶⁴ Unter Robespierres Herrschaft war die *Terreur* verbunden mit einem sprachlich am Volk orientierten Tugendbegriff und stellte eine kommissarische Diktatur des Komitees dar, mit legislativer Legitimation im Ausnahmezustand, bis die Verfassung der Montagne hätte in Kraft treten sollen. Unterteilt wird die *Terreur* zeitlich in die Phase der Revolutionstribunale (seit 9. März 1793), dem Gesetz gegen Verdächtige (seit 17. September desselben Jahres) und dem Prairialgesetz (seit 10. Juni 1794), demzufolge ein Angeklagter nur noch die Optionen von Unschuld und Todesstrafe hatte. Die dritte extreme Phase endet am 27. Juli desselben Jahres mit dem Sturz Robespierres. Die revolutionäre Losung *liberté, égalité, fraternité* wurde ergänzt durch die rigorosen Worte *ou la mort*.¹⁶⁵

Besonders die Schreckensherrschaft der Montagne ruft in der gegenwärtigen Forschung oft Abscheu hervor und wurde auch in der Zeit des Kalten Krieges als Klassenkampf interpretiert sowie dementsprechend (ideologisch aufgeheizt) angegriffen oder verteidigt. Indem gerne von Kritiker*innen eine Parallele von der jakobinischen *Terreur* zu den ungleich grausameren und tödlicheren Erscheinungen des Totalitarismus im 20. Jahrhundert gezogen wird, wird das gegenwärtige liberale Demokratieverständnis verteidigt, da dieses als Alternativkonzept zur Schreckensherrschaft verstanden wird. Während die »liberale Demokratie« das Individuum schütze, schütze die jakobinische Revolutionsphase ein als souverän verstandenes Volk als politische und soziale Gruppe, jedoch ohne im Ausnahmezustand den Schritt zur demokratischen Republik zu gehen. Dass gerade ein Kompromiss unter Repräsentanten allein nicht zielführend war, stellte sich in dieser Phase heraus. Die *Terreur* war keine Herrschaft von Gesetzen, sondern das Prinzip der Vergeltung und des Naturrechts, das von den Enragés und Sans-Culottes auch als soziale Gleichheit verstanden wurde. Die unterstellte Verbindung von Jakobinismus und Totalitarismus geht in eine ähnliche Richtung wie Arendts Kritik: Mit sozialrevolutionären Maßnahmen sei das oikiale Überleben ins politische Zentrum gerückt, was für Unfreiheit im Politischen gesorgt habe. Dieser Faktor des sozialen Mitleids in Kombination mit Gewaltbereitschaft führe zu einer Rationalisierung der Gewalt in der

162 Vgl. Furet/Richet: Die Französische Revolution, S. 255-257.

163 Vgl. Martin, Jean-Clément: The Vendée, *Chouannerie*, and the State, 1791-99, in: McPhee, Peter (Hg.): A Companion to the French Revolution, Malden/Oxford/West Sussex 2013, S. 246-259, hier: S. 252-255; Andress, David: The Course of the Terror, 1793-94, in: McPhee, Peter (Hg.): A Companion to the French Revolution, Malden/Oxford/West Sussex 2013, S. 293-309, hier: S. 295-299.

164 Vgl. auch Israel: Revolutionary Ideas, S. 303-305.

165 Vgl. Sydenham, M. J.: The First French Republic, 1792-1804, Berkeley/Los Angeles 1973, S. 15-23; Kuhn: Die Französische Revolution, S. 106-118.

Terreur. Diese breite Aversion gegen soziale Forderungen und Momente mit emanzipativer oder demokratischer Intention wird begründet mit der pazifistischen Abneigung gegen Grausamkeit, obgleich Pazifismus zu diesem Zeitpunkt für keinen zeitgenössischen Akteur mehr eine realistische Option war. Die Alternative wäre in dieser Phase die politische Ohnmacht der armen Mehrheit und damit die Unterdrückung eines rebellierenden, kaum kontrollierbaren Volkes oder der Sieg der Konterrevolution gewesen.¹⁶⁶ Wahr ist aber daran, dass mit der Begründung einer historischen Notwendigkeit der Revolution oder des Kampfes gegen die Konterrevolution auch die positive Freiheit, die eine Republik oder Demokratie möglich macht, schwindet, indem die Ergebnis- und Intentionsoffenheit, die der positiven Handlungsfreiheit innewohnt, von Zwängen unterdrückt wird. Das Ziel konnte für die aufrichtigen Republikaner aus dem Lager der Montagne nur sein, den Terror zu überwinden, die Notwendigkeit zu erfüllen und die politische Freiheit danach zu realisieren.

Ohne dass eine diktatorische Herrschaft in der vorliegenden Arbeit legitimiert werden soll, soll nicht die *Terreur* als Totschlagargument gegen die Demokratietheorien der Enragés oder der Montagne genutzt werden. Sprachlich zeigt die Verbindung von Tugend, Terror und Volk eine Aufwertung der sozialen Gleichheit, des Widerstandsrechts des Volkes und der rebellischen Volkspartizipation, zumindest in der Theorie, praktisch verhindert durch die Diktatur des *Comité de salut public*. Die Tode, die die *Terreur* verursacht hatte, unterscheiden sich quantitativ zugunsten der Herrschaft der Montagne, von totalitären Bewegungen, monarchischen Repressionen oder dem zeitgenössischen Krieg, weswegen sowohl die Gleichsetzung mit der monarchischen Gewalt als auch mit dem Totalitarismus fehlgehen. Der Unterschied zu anderen despotischen Verbrechen, ein Unterschied, der liberale Theoretiker*innen offenbar vielmehr empört als jede ökonomische Ausbeutung oder verschiedene Formen (auch blutiger) politischer oder sozialer Unterdrückung, ist, dass in der *Terreur* die Legitimation des Gemeinwohls eine wütende Volksbewegung als Basis hat und nicht ausschließlich von Eliten verschiedener Art ausgeht.¹⁶⁷ Hier sehen Liberale die *Tyrannie der Mehrheit* verwirklicht, indem mit dem *peuple* der Aspekt des Sozialen brutal den Staat dominiert. Die Frage nach einer Aufrechnung diverser Formen und Motivationen von politischer Gewalt ist sekundär für das Thema der vorliegenden Arbeit relevant. Wichtiger ist die Frage, wie die Beziehung von Demokratie und Terror ist. Sind das soziale Interesse und die Wut der Sans-Culotte demokratisch, insofern sie als emotionale Entladung eines Widerstandes in Richtung Partizipation und sozialer Annäherung zu verstehen sind? Ließe sich in einer befriedeten, postrevolutionären Republik eine jakobinische Demokratie konzipieren?

Parallel zur *Terreur* kam es zu einer Ausweitung der politischen Partizipation, was das Wahlrecht und die legislative Beteiligung der Bürgerschaft betrafen. Die intensive Aktivität in den Versammlungen hat, so David Jordan und Raymonde Moniere, zu ei-

¹⁶⁶ Vgl. Wahnich: Freiheit oder Tod, S. 48-56.

¹⁶⁷ Generell müssen Phasen der *Terreur* unterschieden werden. Tribunale gegen »Staatsfeinde« oder Kriegsverbrecher finden sich auch in Repräsentativsystemen, obgleich in politisch stabilen Phasen nicht so gehäuft wie in Phasen des Umsturzes. Rechtlich und moralisch verwerflich war dagegen das Prairialgesetz, das keine Nuancierung der Schuldfrage von Angeklagten kennt.

ner Demokratisierung der Pariser Politik geführt.¹⁶⁸ Neben der direkten Partizipation bestand aber immer noch die als legitim geltende nationale Legislative. Die faktische Souveränität war sehr unklar verteilt.¹⁶⁹ Daniel Guineerin spricht sogar von einem neuen Typ Demokratie der Sans-Culotte, der antagonistisch zu den Ideen der Großbürger verlaufe.¹⁷⁰ Verkürzt sind solche Urteile, stellen einige Historiker*innen fest, da die Annahme eines protomarxistischen Klassenkampfes in Form der Sans-Culotte anachronistisch ist.¹⁷¹ Gleichwohl stellte die Sans-Culotte eine neue politische und soziale Größe dar, gestärkt von partizipatorischen und sozialen Ansprüchen.

Was im vorliegenden Teil unternommen werden soll, ist ein Vergleich der verschiedenen Staatskonzepte von Gironde, Montagne und Enragés respektive Sans-Culotte. Bezogen wird sich auf die maßgebenden Reden und Texte von Akteuren wie Condorcet, Brissot, Robespierre und Saint-Just, aber auch auf das Plädoyer der Enragés für ein imperatives Mandat und ökonomische Umverteilung, soweit es Einfluss auf die politische Partizipation nimmt. Wie in den vorherigen Parts wird dabei vorgegangen nach den Kategorien der Tugend oder des sozialen Interesses (und hier im Zusammenhang mit der *Terreur*), dem erweiterten Freiheits- und Gleichheitsverständnissen, der Art der Repräsentation und ihrer möglichen Wechselwirkung mit direktdemokratischen Bestrebungen sowie der Gewaltenteilung.

4.2.1 Tugend und Terror

In der Hochphase der *Terreur* (1794) gibt Saint-Just als ihre Begründung an, dass der revolutionäre Mensch unerbittlich gegen das Böse – lies: das Konterrevolutionäre – sei. Der Revolutionär verteidige die Unschuldigen und verfolge die Schuldigen aufgrund seines Herzens.¹⁷² Terror und Tugend haben eine emotional-intuitive Ursache. Damit ist die Hürde für diesen tugendhaften Terror geringer als für eine Elitetugend. Denn es braucht nur die als gerechtfertigt angesehene Wut oder Liebe, um von der Tugend ergriffen zu werden. Ein allgemein vernehmbares Gefühl sei nötig, gerichtet gegen Unterdrückung und Elend. Das reicht für Israel aus, um den jakobinischen Tugenddiskurs als antiintellektualistisch und populistisch darzustellen, da es den einfachen Geist inkludiere, der als genuin gut eingeschätzt würde, was zum Autoritarismus führe.¹⁷³ Obgleich die Phase der jakobinischen *Terreur* zweifellos autoritär war, spricht aus dieser Tugend der revolutionär-demokratische Geist der inklusiven Gleichheit, der wei-

168 Vgl. Jordan, David P.: *The Revolutionary Career of Maximilien Robespierre*, Chicago 1985, S. 106; Monnier, Raymonde: *L'Espace Public Démocratique: Essai sur l'opinion à Paris de la Révolution au Directoire*, Paris 1994, S. 135-139.

169 Vgl. Hanson, Paul R.: *From Faction to Revolt*, in: Andress, David (Hg.): *The Oxford Handbook of the French Revolution*, Oxford 2015, S. 436-452.

170 Vgl. Guérin, Daniel: *Le lutte des classes sous la Première République, 1793-1797. Bourgeois et «bras nus»*, Paris 1968, S. 468-471.

171 Vgl. etwa Rudé, Georges: *Quelques réflexions sur la composition, le rôle, les idées et les formes d'action des Sans-Culottes dans la Révolution française*, in: *Critica storica*, 4(1962), S. 269-398, hier: S. 369-378.

172 Vgl. *Archives parlementaires*, Bd. 88, S. 615.

173 Vgl. Israel: *The Enlightenment That Failed*, S. 462-468.

tergedacht wird als die formale Rechtsgleichheit. Wie aus diesem Prinzip zwangsweise despotische Verhältnisse folgen müssen, bleibt dagegen ungeklärt. Zudem basiert die Dynamik der *Terreur* nicht unbedingt auf der totalen Liquidierung von Feinden, sondern der politischen Lenkung kollektiver Wut, die sakralisiert wird, so Sophie Wahnich, deren Interpretation ich mich hier anschließe. Vor allem die Trauer um Marat mündet in eine Begeisterung der revolutionären Werte. Der heilige Körper Marats sorgt für eine Sakralisierung revolutionärer Texte, ganz besonders, da man das öffentliche Wohl durch verschiedene Aspekte (Krieg, Bürgerkrieg etc.) in Gefahr sieht. Die revolutionäre Ordnung gilt als heilig; und da sie bedroht sei, müsse man ihre Errungenschaften im Notstand verteidigen. Die dahinterstehende ideologische Eschatologie ist die politische Säuberung: erst von Konterrevolutionären und angeblichen Verschwörern, dann von Gironde und schließlich von der Hébertiste und moderaten Montagnards (wie 1794 Danton).¹⁷⁴ Alle Verurteilten seien Monarchisten, Verräter oder Konterrevolutionäre. Das öffentliche Wohl und der daraus folgende Patriotismus zielen auf Vergeltung, eine emotional begründete Bestrafung gegen unversöhnliche Feinde. Darum gilt die *Terreur* als Notwendigkeit der Fundierung der neuen Verfassung nach den (potenziell demokratischen) Prinzipien der politischen Autonomie, Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Der Terror ist eine Reaktion auf einen Notstand, eine Krise der Republik.¹⁷⁵ Wesentlich partizipatorischer ist daher die neue revolutionäre Basis, die ein semantisches Feld und eine konzeptuelle Verbindung von *patriote* und *peuple*, mit den Emotionen Vergeltung, Wut und gerechten Zorn sowie Menschenrechten generiert. Dass das Volk das politische Fundament ist, verleiht der Revolution eine egalitäre Note. Die *Terreur* ist somit, folgert Patrice Gueniffey, eine Methode, durch die sich das Volk die Souveränität aneignen kann, auch da die Losungen der *Terreur* und des »Vaterlandes in Gefahr« von der Sans-Culotte stammen.¹⁷⁶ Die Begründung der Gefühle der revolutionären Massen kommt so von einem gemeinsamen Humanitätsgefühl, obschon dies unter normalen Umständen eine Ablehnung von Blutvergießen bedeutet. Der Terror wird als Reaktion des Volkes auf vorherige Gewalt und Repression von Aristokratie und König verstanden. So sagt ein anonymes Autor am 17. August 1792 in *Le moniteur universel*, dass das Volk es leid sei, nicht gerächt zu werden. Sollten von Seiten der Politiker also keine Schritte unternommen werden, werde das Volk eben selbst für Gerechtigkeit sorgen.¹⁷⁷ Die Basis der *Terreur* ist die Sans-Culotte, mit einer emanzipatorischen und blutrünstigen Rhetorik. Die *Terreur* ist somit ein Schritt der Montagne, um die Gewalt zumindest staatlich zu kontrollieren (und einzudämmen).¹⁷⁸ Eine solche Rhetorik und ein solch radikales Denken wird etwa von Saint-Just in seiner Anklagerede gegen Capet im November 1792 bestätigt. Der Bürger habe ein Recht auf Widerstand, da er nicht selbst herrscht, und der frühere König sei ein Verräter, gegen den es einen solchen Widerstand zu leisten

174 Vgl. Van den Heuvel: Der Freiheitsbegriff der Französischen Revolution, S. 39f.

175 Vgl. Boroumand: *Le Guerre des Principes*, S. 312f.; Baker: *Political languages of the French Revolution*, S. 652f.

176 Vgl. Gueniffey, Patrice: *La politique de la Terreur. Essai sur la violence révolutionnaire*, Paris 2000, S. 193.

177 Vgl. *Le Moniteur universel*, Bd. 13, S. 443.

178 Vgl. Wahnich: *Freiheit oder Tod*, S. 59-71; vgl. auch Andress: *The French Revolution and the People*, S. 203-205/229-232.

gelte. Saint-Just bestätigt, dass bei der Suche nach Freiheit der ehemalige *Roi* nicht als normaler *citoyen* angeklagt werden dürfe. Das wäre unrepublikanisch, da die Republik antimonarchisch und tugendorientiert sei. Mit der unterstellten Legitimität revolutionärer Akte und der Formel, dass für die Befreiung der Monarch sterben müsse, ist die Potenz gegeben, mit allen Feinden der Republik, solange diese nicht konstituiert und gesichert ist, genauso umzugehen.

»[C]'est qu'une Constitution acceptée par un roi n'obligerait pas les citoyens; ils avaient, même avant son crime, le droit de le proscrire et de le chasser. Juger un roi comme un citoyen! Ce mot étonnera la prospérité froide. Juger, c'est appliquer la loi. Uni loi est un rapport de justice: quel rapport de justice y a-t-il donc entre l'humanité de les rois? Qu'y a-t-il de commun entre Louis et le peuple français, pour le ménager après da trahison?«¹⁷⁹

Der Notstand, die Abwesenheit der Republik, wird sprachlich mit der bürgerlichen Freiheit, dem Tod von Verrätern und der Gerechtigkeit verbunden. Folglich gilt die *Terreur* als gerecht und freiheitlich-republikanisch. Darum verstehen sich die Sans-Culotte während des Septembermassakers nicht als Vertreter einer maßlosen Rache, sondern einer gerechten Vergeltung; nur ist es dabei schwierig, schuldig und unschuldig zu unterscheiden und die Emotionen zu kontrollieren. Um einen adäquateren Trennstich zu ziehen als die Gewalt der Masse, bietet Robespierre den staatlich kontrollierten Terror an. Dadurch werden erstens die Bedürfnisse der Masse politisch als gerechtfertigt interpretiert und moderiert umgesetzt; zweitens wird durch die Vergeltung dem *peuple* eine Macht zugeschrieben, da durch die Vergeltung gegen jene, die dem Volk die politische Macht und soziale Sicherheit vorenthalten haben, eine neue Identitätsgrundlage des *peuple* geschaffen wird. Dies ist nicht nur eine Volkssouveränität, sondern eine Macht, die auch Exekutive und Judikative umfasst. Dieser Gedanke klingt an sich demokratisch im wörtlichen Sinne. Dieses Gerechtigkeitsverständnis ist konstitutiv für die politische Identität des *peuple*, mit gemeinsamen Interessen, einem gemeinsamen Ethos und Habitus.¹⁸⁰

Was bedeutet die Kontrolle der revolutionären Vergeltungsgefühle der Sans-Culotte und des *petit peuple* (und damit deren demokratische Aufwertung) für die Repräsentanten? Denn wenn der Terror weder Menschenrechte noch das Ziel einer demokratischen Republik bezweifelt, sondern beide als (aufgeschobenes) Endziel sieht, gilt es, das Blutvergießen zu umgehen. Um Gewaltexzesse zu reduzieren, entscheiden sich die Abgeordneten der Montagne dazu, die Gewalt als Terror in staatlich kontrollierte Bahnen zu lenken. Damit schafft es eine Volksbewegung, den Repräsentanten per politischen Widerstand ein Ziel aufzuzwingen. Etwa plädiert Robespierre im November 1792 für ein revolutionäres, am Volk orientiertes Humanitätsgefühl, dem die Abgeordneten zu dienen hätten:

»La sensibilité qui gémit presque exclusivement pour les ennemis de la liberté m'est suspecte. Cessez d'agiter sous mes yeux la robe sanglante du tyran, ou je croirai que

179 Zit. Saint-Just: *Œuvres Complètes de Saint-Just*, Bd. 1, S. 369.

180 Vgl. Wahnich: *Freiheit oder Tod*, S. 82-89.

vous vouiez remettre Rome dans les fers. [...] Calomnieurs éternels, voulez-vous donc venger le despotisme? Voulez-vous flétrir le berceau de la République? Voulez-vous déshonorer aux yeux de l'Europe la révolution qui l'a enfantée, et fournir des armes à tous les ennemis de la liberté? Amour de l'humanité vraiment admirable, qui tend à cimenter la misère et la servitude des peuples, et qui cache le désir barbare de se baigner dans le sang des patriotes!»¹⁸¹

Der Begründungszusammenhang einer Emanzipation des Volkes und dessen Anspruch auf Souveränität wird hier zu einem Paradox gekoppelt: die universellen und gleichen Menschenrechte mit dem Drang nach Vergeltung und der Logik der historischen Notwendigkeit, die Revolution voranzutreiben und sich entweder für das Volk oder die Konterrevolution zu entscheiden. Das und die Spannung aus individueller Freiheit und sozialer Gleichheit beziehungsweise kollektiver positiver Freiheit ist für die Kritiker des Jakobinismus der Punkt, an dem sie ansetzen, da hier ein mögliches konzeptuelles Problem bestehe, auf dem eine Tyrannei der Mehrheit basiere.¹⁸² Die gemeinsamen Interessen werden deutlicher mit der Solidarität der Volksgruppen assoziiert; und insofern der soziale Kampf die Bühne des Staates erobert, wird aus den Interessen der überwiegenden Mehrheit das Gemeinwohl konstruiert. Gerade weil kein Kompromiss zwischen den elitären Vorstellungen der neuen sozialen und politischen Elite und den Pariser Kleinbürgern möglich ist, rechtfertigen die Montagnards die Handlungen der Sans-Culotte, um sich mit ihrer partizipatorischen und egalitären Souveränitätsvorstellung durchzusetzen. So soll über den Ausnahmezustand in der jakobinischen Diktatur die volkssouveräne Republik errichtet werden.¹⁸³ Robespierre lässt keinen Zweifel daran, dass er sich für den unterdrückten *petit peuple* ausspricht und dessen Tugend des Herzens. Die daraus folgende Dichotomie ist ein demokratischer Republikanismus gegen eine aristokratische Tyrannei. Die Konsequenz ist die Hinrichtung von Capet – für das Gemeinwohl und die Freiheit, die er verraten habe.¹⁸⁴

»L'appel au peuple prévient tous les inconvénients imaginables, et ne laisse à personne le moindre sujet de plainte; car c'est le souverain qui sanctionne, et la volonté générale, légalement exprimée, est nécessairement juste. Je ne sais qui oserait élever la frivole objection que le peuple ne saurait juger.«¹⁸⁵

Ähnlich wie der Regizid, steht die Begründung des Terrors in Zusammenhang mit der natürlichen und bürgerlichen Freiheit. Die vermeintliche Notwendigkeit des Terrors bedinge die anschließende Ära der Freiheit. Die Tugend des Terrors ist begründet mit

181 Zit. Archives parlementaires, Bd. 53, S. 162.

182 Vgl. etwa Talmon: Die Ursprünge der totalitären Demokratie, S. 101-110.

183 Vgl. Jörke: Kritik demokratischer Praxis, S. 203f.

184 Robespierre im Originalton: »Louis, [...] je te condamne à la mort; car mes commettants m'ont chargé de juger ta cause, et tes conspirations éternelles contre la liberté de mon pays réclament la peine que tu mérites de subir. Mais la justice qui l'infligé ne peut avoir en vue que l'utilité générale; et lorsqu'elle s'élève contre un coupable, ce n'est pas lui qu'elle envisage, c'est à la société qu'elle le sacrifie. Que cette société prononce donc, après moi, sur ton sort; il fut lié au sien par de grandes circonstances: c'est à elle d'en déterminer les conséquences dernières et irréparables.« (Zit. Archives parlementaires., Bd. 56, S. 16.)

185 Zit. Ibid.

dem Widerstandsrecht gegen despotische Gewalt, zum Zweck der revolutionären Trias und der geeinten Republik. Die Nöte und Bedürfnisse des bislang kaum repräsentierten *petit peuple* werden jetzt Determinanten der Politik. Arendt mag kritisieren, dass die Tugend des Herzens vom Mitleid für die Armen und von der Aggression gegen übermäßigen Reichtum herrührt. Sie bemerkt korrekt, dass eine solche historische Notwendigkeit (des Terrors) deterministisch statt freiheitlich ist.¹⁸⁶ Jedoch gehört es zu demokratischen Elementen (den beiden Gleichheitsversprechen), dass das soziale Interesse der Mehrheit auf das Staatliche übertragen werden kann, und die Erfüllung der Notwendigkeit (Kampf gegen Armut und Konterrevolution) die Vorbedingung für eine demokratische Republik ist, wenn Letztere stabil und partizipatorisch sein soll. Zweifellos ist der Preis für ein so radikales Konzept hoch, und die dahinterstehende Moral mögen manche für diskutabel halten. Unabhängig davon ist aber die Revolution aus demokratischer Perspektive nicht durch die *Terreur* an sich eine Katastrophe, sondern eher durch die sukzessive Extremisierung. Denn gerade in der jakobinischen Phase werden eine demokratische Gemeinwohrrhetorik und direktdemokratischere Tendenzen vielmehr forciert als zeitgleich in den USA. Verräter zu bekämpfen, ist für die Montagne und die Sans-Culotte ein Akt der Emanzipation und Sicherung der Revolution. Dieses Prinzip wird mit dem Prairialgesetz 1794 extremisiert.¹⁸⁷ Um ein politisches Bewusstsein zu schaffen, greifen Montagnards (wie Saint-Just) eher die Gewerbetreibenden und Reichen an, da diese dem Interesse der *Nation* widersprächen, denn eine nur gewerbetreibende Bürgerschaft bestehe nur aus Händlern (in einer oikiale Sphäre) anstatt einer politischen Gemeinschaft. Der Egoismus, der rigoros zu bekämpfen sei, widerspreche dem Geist der Gleichheit.¹⁸⁸ Die Sprache von Sieyès – Interesse der *Nation* und antifaktiöses Denken in der Sphäre politischer Entscheidungen – wird hier umgedreht. Interessen eines *bourgeois* werden von denen des *citoyen* getrennt, und die Charakteristika des *citoyen* dem tugendhaften Kleinbürger zugeteilt. Das Gemeinwohl wird wirtschaftskritisch demokratisiert, im Sinne der Solidarität und eines Wohlfahrtsstaats. Es breitet sich ein republikanisches Denken gegen Luxus aus, wie es Rousseau und viele Anti-Federalists vertreten, um die simple Lebensweise zu stärken, die dem republikanischen Habitus entspreche und eine Korruption der Gemeinschaft verhindern könne. Das einfache Leben wird zum republikanisch-demokratischen Ideal.¹⁸⁹ Insofern ist der positive Bezug zu Athen in Frankreich weniger gegeben, indem eine Staatsform rezipiert wird, sondern, so Roberts, indem eine antikedemokratische Tugend gefordert wird.¹⁹⁰

Das Motiv der unitären Republik, die den Willen des Volkes ausführe, ist dominant für den jakobinischen Tugendbegriff. Diese nationale Einheit wird republikanisch übersetzt. Gironde und Montagne sind antifaktiös. Jede Teilung in politische Klassen oder Gruppen wird kritisiert. So stellt der Girondist Pierre Vernigaud im März 1793

186 Vgl. Arendt: Über die Revolution, S. 80-88/125-129; dies.: Die Freiheit, frei zu sein, S. 32-35.

187 Vgl. Wahnich: Freiheit oder Tod, S. 97-112/125-131.

188 Vgl. Vinot: Saint-Just, S. 244-250.

189 Vgl. Hampson: Saint-Just, S. 88-92; Manfred: Maximilien Robespierre, S. 55-61; Jaume: Le Discours jacobin et la démocratie, S. 48f.

190 Vgl. Roberts: Athens on Trial, S. 193-199.

fest, dass das Volk in zwei Klassen gespalten sei, was ruinös für Frankreich wirke. Auch die Angst vor einer aristokratischen Verschwörung wird von Vernigaud mitgetragen.¹⁹¹ Der Befreiung des Volkes und der positiven Freiheit dieses Kollektivs wird dennoch die individuell-negative Freiheit entgegengehalten. Damit wird die *Terreur* als unvernünftig markiert.¹⁹² Die Kritiker einer demokratischen Praxis der Gewalt bezeichnen nicht mehr das Volk als unvernünftig und faktiös, was für eine diskursive Aufwertung von *le petit peuple* sorgt; die Kritik bezieht sich auf die institutionalisierte Terrorpraxis. Auch für Condorcet ergänzen sich Moral und Politik, da er eine bürgerliche Moral fordert, die auf Selbstreflexion, der demokratischen Prämisse der Identität von Herrschern und Herrschenden, dem freiwilligen politischen Zusammenschluss und dem Naturrecht fuße. Dies solle aber zu innen- und außenpolitischen Frieden führen und nicht in Gewaltexzesse münden. Condorcets Normen der politischen Moral bleiben Utopie. Das zeigt, dass sich der Tugend- und der Republikanismusdiskurs nun als demokratischer gebiert. Es dominieren die radikaleren und demokratischeren Aufklärer.¹⁹³

Dass die sozialen Fundamente des Terrors die Sektionen, die Volksgesellschaften und das *Comité de salut public* sind, offenbart ein Scheitern des Staates, da das Parlament nebensächlich wird. Die Clubs werden von Neokonservativen und Liberalen als totalitärer Hort der Volkssouveränität verstanden. Die Clubs hätten für blutiges Chaos und demokratische Exzesse im Staatsscheitern gesorgt.¹⁹⁴ Die Distanz der Gironde zur Sans-Culotte wird in dieser Interpretation als positiv ausgelegt. Implizit bestätigen sie damit die Distinktionstheorie, die in der »liberalen Demokratie« ausschlaggebend werden sollte. Umso mehr spricht aus der Tugend des Herzens ein demokratischer Geist, da diese Tugend keiner Filterung oder herausragender intellektueller oder finanzieller Kapazitäten bedarf. Eine solche Tugend wird (aufgrund der hohen Anzahl an Toten) gefürchtet.

Mit dem Rekurs auf den Volkswillen lässt sich offenbar nicht dauerhaft Blut vergießen oder die Zahl der Beschuldigten beliebig erweitern. Besonders das Prairialgesetz und die Guillotinerung von Danton sorgen dafür, dass schließlich fast jede*r Angst davor haben muss, in einer Atmosphäre der Denunziation als Volksfeind zu gelten. Es wächst die Furcht, die Zahl der bisher knapp 1300 Todesurteile (die Toten durch nichtgerichtliche Massaker nicht mitgerechnet) könnte exorbitant steigen. Die Tugend

191 Vgl. Archives parlementaires, Bd. 60, S. 161-166; vgl. auch Andress: *The French Revolution and the People*, S. 195-200. Vernigaud dazu: »Une partie des membres qui la composent, a regardé la Révolution comme finie, à l'instant où la France a été constituée en République. Dès lors, elle a pensé qu'il convenait d'arrêter le mouvement révolutionnaire, de rendre la tranquillité au peuple, et de faire promptement les lois nécessaires pour la rendre durable. D'autres membres, au contraire, alarmés des dangers dont la coalition des tyrans nous menace, ont cru qu'il importait à l'énergie de notre défense, d'entretenir encore toute l'effervescence de la Révolution.« (Zit. Archives parlementaires, Bd. 60, S. 162.)

192 Vgl. Israel: *Democratic Enlightenment*, S. 947f.

193 Vgl. auch Heyer, Andreas: *Studien zur politischen Utopie. Theoretische Reflexionen und ideengeschichtliche Annäherungen*, Hamburg 2005, S. 115-119.

194 Vgl. Baker: *Inventing the French Revolution*; vgl. auch Ozouf, Mona: *Public Opinion at the End of the Old Regime*, in: *Journal of Modern History*, 9(60/1998), S. 1-21; Walton, Charles: *Clubs, Parties, Factions*, in: Andress, David (Hg.): *The Oxford Handbook of the French Revolution*, Oxford et al. 2015, S. 362-381, hier: S. 365-370.

des Herzens (Patriotismus und Gleichheitsliebe) reicht 1794 für das Regime nicht mehr aus, um republikanisch zu werden. Die Basis muss, wie Furet bemerkt, ethisch und metaphysisch sein, weshalb der Kult eines gottähnlichen, republikanischen Höchsten Wesens von Robespierre als Zivilreligion gegründet wird.¹⁹⁵ In dieser Interpretation, in der nicht mehr der Volkswille ausreicht, um das Handeln zu legitimieren, leitet die Begründung des Kultes den Fall der Montagne ein, anstatt zur geplanten Aussöhnung beizutragen. Einen göttlichen, über den menschlichen Gesetzen stehenden Gesetzgeber zu imaginieren, der nicht identisch mit dem säkularen ist, ist kein Charakteristikum einer Demokratie.¹⁹⁶ Die erneuerte Herabstufung des *petit peuple* ist am Ende der Schreckensherrschaft eingeleitet.

Diese Tugend bleibt nicht nur eine des Herzens, sondern ist auch dem aufklärerischen Diktum treu. Denn die Sans-Culotte fordert ein öffentliches Unterrichtswesen, als Beitrag zur Gleichheit von Lebenshaltung und Bildung. Besonders die staatsbürgerliche Erziehung, um die Liebe zur Gleichheit und den Patriotismus zu prägen, wird fokussiert. Jedoch fehlt es an der nötigen Infrastruktur (Räume und Bücher).¹⁹⁷ Durch eine politische Erziehung soll der Kleinbürger zum politischen Menschen werden, der geistig befähigt wird, friedlich zu partizipieren, sobald der Ausnahmezustand in eine Republik überginge. Die Forderung der allgemeinen Bildung sorgt für eine Aufwertung des *demos*. Diese Aufwertung geht einher mit dem Anspruch, ein neues Volk zu generieren. So erklärt Mona Ozouf: »People began to speak only of regeneration, a program without limits, at once physical, political, moral, and social, which aimed for nothing less than the creation of a ›new people‹.«¹⁹⁸ Wer diesem Programm nicht folgen kann, erfüllt nicht die neuen moralischen Kriterien zur Partizipation.

4.2.2 Repräsentation und Volkssouveränität

Mit der Ausweitung des Wahlrechts durch die Abschaffung der Unterschiede von *citoyens actifs* und *citoyens passifs* 1792 vergrößert sich die Anzahl an Wählern. Dadurch erfolgt eher eine Assoziation vom *peuple* mit der *Nation*, da eine größere Zahl an Bürgern als Basis des repräsentativen Systems gilt. Das allgemeine Männerwahlrecht ist ein Meilenstein auf dem Weg zur Umdeutung des repräsentativen Systems zur »demokratischen Republik« (und später zur »modernen Demokratie«). Indem jedermann zum *citoyen* wird, wird der Terminus *peuple* aufgewertet und zum politisch entscheidenden Kriterium. Das zeigt ebenso die Massenmobilisierung der Pariser Bevölkerung.¹⁹⁹ Von dieser Aufwertung und rechtlichen Ausweitung ausgehend, konkurrieren nun mehrere egalitäre Konzepte der Repräsentation beziehungsweise wird die Repräsentation mehr kritisiert. Denn wenn das Volk die Nation darstellt, warum bedarf es normativ der (distinktiven) Repräsentation?

195 Vgl. Furet/Richet: Die Französische Revolution, S. 326f.

196 Vgl. auch Arendt: Über die Revolution, S. 266-273.

197 Vgl. Soboul, Albert: Die Sektionen von Paris im Jahre II, übersetzt von Werner, Claus, Berlin 1962, S. 134-143.

198 Zit. Ozouf, Mona: Regeneration, in: Dies/Furet, François (Hg.): A Critical Dictionary of the French Revolution, übersetzt von Goldhammer, Arthur, Cambridge/London 1989, S. 781.

199 Vgl. Buchstein: Öffentliche und geheime Stimmabgabe, S. 315.

Eine radikale Kritik an der Repräsentation (mit unabhängigem Mandat) formuliert die Sans-Culotte. Besonders in den Sektionen und Primärversammlungen entstehen direktdemokratische Bestrebungen als Gegenmodelle zur *Assemblée National* und später des Verfassungskonvents. Unterstützt und zugespitzt wird dies beispielsweise von Marat zu Beginn dieser Revolutionsphase, als er in einer rousseauistischen Rhetorik eine Dichotomie von Souveränität und Sklaverei konstatiert und das Volk als Sklaven der souveränen Abgeordneten tituliert.²⁰⁰ Die Repräsentation mit freiem Mandat stehe der (unmittelbar gedachten) Volkssouveränität konzeptuell entgegen. Gerade die Distanz zwischen den verfassungsmäßigen Machtorganen der Verfassung von 1791 und der Volksbewegung widerspricht der Forderung der Sans-Culotte nach Mitbestimmung. Verbunden mit der posthumen Sakralisierung Marats und den Septembermassakern wird aus der *vox populi* eine *vox dei*. De facto werden nun Repräsentanten nicht anerkannt, da »das Volk« im Widerstand eine eigene heilige Stimme habe. Somit greife die Sans-Culotte nach dem Schwert der Gerechtigkeit und agiere selbstbestimmt und emanzipatorisch in einem souveränen Ausnahmeakt. Daraus ergibt sich eine kollektive Macht. Es folgt, dass das Aufbegehren gegen Tyrannei oder Despotie zur naturrechtlichen Pflicht wird.²⁰¹ Dies illustriert den (konzeptuell nicht ausformulierten) Zusammenhang aus kollektiver Autonomie, der Heiligkeit des *peuple*, der Souveränität, dem Widerstandsrecht, wenn die Volkssouveränität verletzt wird, und dem brutalen Rigorismus. Die egalitären Normen der Sans-Culotte stehen diametral zur distinktiven Repräsentation und zur extremen sozialen Ungleichheit. Dies markiert den progressiven Wandel, der demokratische Normen durch die Volksbewegung aufwertet und die erste Hauptthese für die jakobinische Phase für diese Gruppe schon einmal bestätigt. Zudem wird in den lokalen Institutionen von der Sans-Culotte gefordert, dass über Gesetze oder Dekrete aus dem Parlament in den *Assemblées Primaires* abgestimmt werden müsste, damit jene gültig würden. Gefordert wird die stärkere Rückbindung der Abgeordneten an die Primärversammlungen. Letztere sollen Repräsentanten kontrollieren und notfalls abberufen können. Die politische Praxis der Sans-Culotte ist von der offenen Abstimmung dominiert. Das Volk als versammelte Entität soll seine politischen Rechte frei und offen ausüben können. In dieser Praxis zeigt sich aber die Problematik der offenen Wahl: Die Gesinnung der Bürger wird öffentlich kontrolliert und Personen, die als nichtrevolutionär durch ihr Abstimmungsverhalten gelten, werden denunziert. Das Ideal der republikanischen Einheit des Volkes prallt auf das Problem des Umgangs mit multiplen Meinungsbildern und konkurriert mit der gleichen Stimm- und Redefreiheit in der Demokratie klassischer Art. Dafür soll die indirekte Wahl über *Électeurs* demokratisch umgangen werden, indem Wahlmänner (laut Verfassung der Montagne soll ein *Électeur* auf 200 *citoyens* kommen) einem höheren Rechtfertigungsdruck ausgesetzt sind, wenn die Öffentlichkeit demokratisch alles kontrolliert und damit eine Legi-

200 Marat im Originalton: »O peuple insensé! Tu te dis souverain, et tes infidèles mandataires te traitent en esclave.« (Zit. Marat, Jean-Paul: Œuvres, hg. von Vermorel, Auguste, Aalen 1989, S. 174.)

201 Vgl. Wahnich: Freiheit oder Tod, S. 84f./92-96/146f.

timisation durch Transparenz generiert.²⁰² Diese Forderungen im politischen Alltag, die von den Sans-Culotte primär als Instrument verstanden werden, um soziale Interessen durchzusetzen, werden aber kaum zu einem theoretischen Ganzen entwickelt, sondern dienen eher der revolutionären Praxis.²⁰³

Eine theoretisch fundierte Ausnahme stellt Varlets Streitschrift respektive Petitionstext *Project d'un Mandat spécial et impératif, aux Mandataires du Peuple à la Convention Nationale* von 1792 dar. Ohne das *mandat impératif* explizit demokratisch zu nennen, propagiert Varlet Prinzipien der direkten Selbstherrschaft. Statt der Repräsentanten solle das Volk die Quelle der Gesetzgebung sein. Dementsprechend sollten die Abgeordneten an die *Assemblées Primaires* inhaltlich rückgebunden sein. Er erkennt an, dass im Flächenstaat eine direkte Demokratie über die lokale Ebene hinaus unmöglich ist. Das deskriptive Argument gegen eine Demokratie klassischer Art – wegen der Größe des Nationalstaates – wird (ähnlich wie von *Brutus*) für korrekt befunden und sich für die Übertragung von politischen Vorgängen an Delegierte ausgesprochen, ohne demokratische Elemente abzuwerten. Varlet akzeptiert als Alternative zur direkten Volksouveränität der Versammlungsdemokratie aber nur das imperative Mandat von Delegierten. »Mandataires du Peuple, de l'instant que des événements majeurs ont forcé nos députés à nous convoquer en assemblée primaire, la souveraineté du Peuple a retourné à sa source.«²⁰⁴ Die reine Wahl von ungebundenen Repräsentanten wird dagegen als Abgabe von politischen Rechten der Bürgerschaft an die Repräsentanten verstanden und kommt einem Verlust an politischer Freiheit gleich. Aus der Perspektive der klassischen Demokratie liegt Varlet damit richtig. Der Rechtsentäußerung setzt Varlet Folgendes entgegen: »[C]'est particulièrement dans l'énonciation de nos volontés, que réside le plus beau de nos droits. Croyez-vous que nous aurions exercé notre souveraineté dans toute sa plénitude.«²⁰⁵ Die Bedingung für die Repräsentation ist eine, die schon Rousseau in seinen Verfassungsentwürfen und die demokratischeren Anti-Federalists vorgeschlagen haben: Die Vertreter der Bürgerschaft dürften sich räumlich und mental nicht zu sehr von den Interessen und Bedürfnissen des Volkes entfernen, damit sich keine Standesinteressen oder politische Klassen entwickeln. Hierbei drückt sich das Bedürfnis nach einer mimetischen Repräsentation und das Misstrauen gegenüber politischen Eliten aus.²⁰⁶ Jedoch belässt Varlet es nicht bei der deskriptiven Repräsentation, sondern fordert imperative Kontrollen, begründet durch sein antielitäres Misstrauen. Dabei seien die Primärversammlungen die entscheidende politische Einheit. Dort fänden die Debatten der Bürger statt, dort würde politisch

202 Vgl. Edelstein: *The French Revolution and the Birth of Electoral Democracy*, S. 294-298; Hunt: *Politics, Culture, and Class in the French Revolution*, S. 63f.; vgl. auch Buchstein: *Öffentliche und geheime Stimmabgabe*, S. 316.

203 Vgl. Jörke: *Kritik demokratischer Praxis*, S. 200f.; Soboul: *Die Sektionen von Paris im Jahre II*, S. 146-174.

204 Zit. Varlet, Jean: *Projet d'un Mandat spécial et impératif, aux Mandataires du Peuple à la Convention Nationale*, Paris 1792, S. 3f.

205 Zit. *Ibid.*, S. 4.

206 »L'expérience prouve que si, je ne dirai point la surveillance, mais la force du Peuple, n'est point là pour maintenir ses Mandataires, les remettre dans la route, ils sont prêts à oublier ceux desquels ils relèvent.« (Zit. *Ibid.*, S. 7.)

entschieden, und die Delegierten wären verpflichtet, sich an die Beschlüsse ihrer Versammlungen zu halten. Die Delegierten wären gebundene Sprachrohre des Volkes. Abgeordnete, die gegen die Beschlüsse ihrer Primärversammlung agieren, sollen des Amtes enthoben werden können.

»[Q]u'au moment où ils voient leurs concitoyens donner le dangereux exemple des pouvoirs illimités, sans déterminer ni prendre les mesures seules efficaces pour empêcher des Mandataires d'abuser de leur confiance; qu'ils ont cependant appris à connaître le danger qu'il y a laisser aux députés du Peuple, une liberté absolue d'opinion.«²⁰⁷

Keine Verfassung des 18. Jahrhunderts hat imperative Mandate zugelassen. Indem die Primärversammlungen und der *peuple* zum Träger des Gemeinwohls werden, entsteht aber eine Identität aus *peuple* und *Nation*. Dieser terminologische Wandel, der eine Aufwertung des Begriffs *Demokratie* antizipiert, ist bei Varlet egalitär verknüpft mit dem Konzept einer direkten Volkssouveränität, der Basis der Primärversammlungen als Entscheidungsträger und imperativen Mandaten, die kaum etwas mit konventionellen Repräsentationskonzepten gemein haben, da es um die Vergabe von Ämtern, aber nicht um den Verzicht von politischer Macht nach der Wahl geht. Diese Forderung von Sans-Culotte und Enragés widerspricht der Praxis der politischen Eliten; ein Kompromiss ist nicht möglich.²⁰⁸ Gerade das *mandat impératif* zeigt, dass partizipatorische Elemente theoretisch auf Nationalstaaten übertragbar sind, und eine Macht des Volkes in bestimmten Rahmen denkbar ist. Die Repräsentation mit freien Mandaten war und ist nicht alternativlos.²⁰⁹

Differenzierter, aber zunächst den Vorrang der Primärversammlungen bestätigend, sind die Montagnards. Danton etwa will 1793 die demokratischen Bestrebungen des gewalttätigen Widerstands der Sans-Culotte institutionell einhegen und dadurch die außerkonstitutionelle Volksmacht in konstitutionelle Bahnen lenken.²¹⁰ Deutlicher zeigt sich die Verbindung aus Gewalt und der Kombination demokratischer Normen mit der Repräsentation in Robespierres Rede über die Verfassung der Montagne von 1793. Er bestätigt – ohne den Begriff *démocratie* vollkommen positiv zu nutzen – das demokratische Credo, dass die Übel (Unfreiheit, Ungleichheit, Unterdrückung etc.) von der Regierung, nicht vom Volke, ausgingen. Das Volk ist hier weniger die versammelte Bürgerschaft, sondern ein abstraktes, ideelles Konzept, das als gut bezeichnet wird.²¹¹ Die Aufwertung dieses Volkes folgt aus der Abwertung der Wenigen – der Regierung, den Reichen –, vor denen das Volk sich – durch Gewalt oder Staatsmacht – schützen müsse. Das ist der demokratisch-republikanische Gedanke des guten Volkes, das die Macht als

207 Zit. Ibid, S. 11.

208 Vgl. auch Jörke: Kritik demokratischer Praxis, S. 202f.; Eggers, Nicolai von: When the People Assemble, the Laws go Silent – Radical Democracy and the French Revolution, in: Constellations, 2(23/2016), S. 255-268, hier: S. 257-263.

209 Vgl. Manin: Kritik der repräsentativen Demokratie, S. 113-116/223-229.

210 Vgl. Archives parlementaires, Bd. 60, S. 62f.; Wahnich: Freiheit oder Tod, S. 112-115.

211 Vgl. Göhring, Martin: Robespierre, in: Grab, Walter (Hg.): Die Debatte um die Französische Revolution, München 1975, S. 122-136, hier: S. 133f.

Selbstschutz erstrebt. Das Ziel der Regierungskunst sei eine Verfassung, die antimonarchisch und -aristokratisch ist. Wenn Monarchie und Aristokratie explizit ausgeschlossen werden, kann die Republik offiziell nur noch einen demokratischen Schwerpunkt haben.

»Jusqu'ici, l'art de gouverner n'a été que l'art de dépouiller et d'asservir le grand nombre au profit du petit nombre; et la législation, le moyen de réduire ces attentats en système. Les rois et les aristocrates ont très bien fait leur métier: c'est à vous maintenant de faire le vôtre, c'est-à-dire, de rendre les hommes heureux et libres par les lois.«²¹²

Aus dieser Aufwertung demokratischer Prinzipien ex negativo folgt institutionell die Aufwertung der Primärversammlungen. »Respectez sur— tout la liberté du souverain dans les assemblées primaires.«²¹³ Robespierre plädiert für den Abbau von Wahlrechtsbeschränkungen und für Amtskontrollen von Abgeordneten, etwa durch das republikanische Prinzip der Beschränkung von Amtszeiten und einer parlamentarischen Öffentlichkeit (der politischen Legitimation per Transparenz). Die Nation habe das Recht, das Verhalten der Repräsentanten zu überwachen. Robespierre schlägt dafür ein Parlamentsgebäude vor, das 12 000 Zuschauende fassen könnte. Ebenso ist er für offene Wahlen und gegen geheime Beratungen. Denn Repräsentanten hätten dem öffentlichen Gemeinwillen (dem Volkswillen) zu dienen.

»Le gouvernement est institué pour faire respecter la volonté générale; mais les hommes qui gouvernent ont une volonté individuelle, et toute volonté cherche à dominer. S'ils emploient à cet usage la force publique dont ils sont armés, le gouvernement n'est que le fléau de la liberté.«²¹⁴

Um eine möglichst große Partizipation und Politikerkontrolle zu ermöglichen, spricht sich Robespierre für Diäten bei einer Teilnahme an Versammlungen aus. Er teilt viele demokratische Werte der Sans-Culotte, wie Elitenkritik, Amtskontrollen, Diäten, Transparenz und die *Assemblée Primaires* als politische Basis.

Dennoch unterscheidet sich sein Konzept der Volksvertretung vom imperativen Mandat. Robespierre intendiert einen Mittelweg zwischen Repräsentation und reiner Demokratie. »C'est à chaque section de la République française que je renvoie la puissance tribunicienne; et il est facile de l'organiser d'une manière également éloignée des tempêtes de la démocratie absolue, de la perfide tranquillité du despotisme représentatif.«²¹⁵ Interessant an dieser Formulierung von *démocratie absolue* und *despotisme représentatif* ist zweierlei: Erstens wird zwischen Repräsentation und Demokratie weiterhin differenziert; und zweitens werden beide in ihrer Reinform abgelehnt. Denn die »absolute Demokratie« sei stürmisch, womit er die typischen Ressentiments gegen die antike Demokratie bestätigt, und die Repräsentation an sich sei despotisch. Robespierres Republikanismus basiert daher auf einer Mischung der Prinzipien, was er als republikanisch klassifiziert. Er bestätigt sowohl die elitären Vorurteile gegen die vermeintlich

212 Zit. Robespierre: Œuvres de Maximilien Robespierre, Bd. 9, S. 494.

213 Zit. Ibid., S. 502.

214 Zit. Ibid., S. 496.

215 Zit. Ibid., S. 500.

chaotische, irrationale und exzessive klassische Demokratie (wie es *Publius* oder *Sieyès* tun) als auch das Misstrauen gegen politische Repräsentanten und Eliten (wie die *Anti-Federalists*, *Democratic Republicans* oder *Enragés*). Als Mittelweg sieht Robespierre eine kontrollierte Repräsentation, in der Abgeordnete durch republikanische Prinzipien (Beschränkung der Amtszeit etc.) und die Legitimation durch Transparenz kontrolliert werden, vor. Die Rückbindung an die *volonté générale* aus den *Assemblées Primaires* ist nicht institutionell fixiert, ist keine rechtliche Pflicht, sondern eine politische Norm. Der starke Fokus auf die Volkssouveränität ist ideeller Natur. Das sorgt für eine Aufwertung von Begriffen wie *Volkssouveränität* oder *demokratische Republik* (siehe Hauptthese eins), aber es lässt sich keine klare Zuordnung zu einem originär-demokratischen Verständnis bei Robespierre finden; eher eine ausgewogene Haltung des Sowohl-als-auch in der Frage Repräsentation versus Demokratie (siehe Hauptthese zwei). Umso beachtlicher ist dies, da er rhetorisch häufig Rousseau kopiert und den Gemeinwillen beim Volk verankert sieht, aber diesen unter Umständen (entgegen Rousseaus Behauptung) für übertragbar hält.²¹⁶ Kombiniert werden lokaldemokratische Elemente und eine Repräsentation mit freien, aber in den Kompetenzen beschränkten Mandat. Damit ist Robespierre demokratischer als *Sieyès*, aber undemokratischer als die *Enragés*.

Ähnlich argumentiert Saint-Just. Sein Verfassungsentwurf und sein dazugehöriger *Discours sur la Constitution à donner à la France* von 1793 geben eine komprimierte Auskunft. Auch hier deutet sich der Mittelweg zwischen direkter Demokratie und elitärer Repräsentation an. Einerseits gilt für ihn: »Tout peuple est propre à la vertu et propre à vaincre.«²¹⁷ Aus der Tugendhaftigkeit des Volkes folgt: »Ce peuple est vif et propre à la démocratie.«²¹⁸ Trotz des demokratischen Gedankens einer guten Bürgerschaft, sieht Saint-Just eine nationale Repräsentation vor, und die Repräsentanten werden als veritabel dargestellt. Saint-Just ist stringent und redet nicht von einer reinen Volkssouveränität, sondern einer parlamentarischen Souveränität, differenziert weiterhin zwischen der Macht des *peuple* und jener des Parlaments. Beide Machtformen gelte es zu kombinieren. Saint-Just setzt in seinem Verfassungsentwurf, dem *Essai de Constitution*, das Wahlalter herab (das aktive Wahlrecht auf 21 und das passive Wahlrecht auf 25 Jahre). Er sieht nicht nur ein allgemeines Männerwahlrecht vor, sondern in seinem starken politischen Tugendbegriff sogar eine Wahlpflicht. Die *Assemblée Nationale* würde alle zwei Jahre gewählt, wobei auf nationaler Ebene jeder Bürger jedem beliebigen Kandidaten (in einer offenen Abstimmung im Distrikt) seine Stimme geben kann.²¹⁹ Das wäre eine direkte Wahl ohne *Électeurs*. Die Option, Nichtwähler zu sanktionieren, ist aber undemokratisch, da die Stimmabgabe als moralische und juristische Pflicht so zum Zwang werde, also der klassisch-demokratischen Freiheit widerspricht. Die politische Wahl duldet für Saint-Just keine Verweigerung und müsse wie eine Zustimmung zum System verstanden werden. Die demokratische Freiheit zur Politik wird damit zum akklamatorischen Zwang zur Politik. Sein Staat basiert auf starken moralischen Prämissen.

216 Vgl. *Ibid.*, S. 495-508; vgl. auch Jörke: *Kritik demokratischer Praxis*, S. 204-206.

217 Zit. Saint-Just: *Œuvres Complètes de Saint-Just*, Bd. 1, S. 419.

218 Zit. *Ibid.*

219 Vgl. *Ibid.*, Teil 1, Kapitel 3, Art. 1f./Kapitel 4, Art. 5f./Kapitel 5, Art. 7-12; S. 426f./435-437.

Immerhin maximiert Saint-Just die Kontroll- und Beteiligungsmöglichkeiten des Volkes. Anders als in der Verfassung von 1791 sollen sich nicht nur die Staatsgewalten selbst kontrollieren, sondern auch die Bürgerschaft alle Gewalten. Das erhöht die Rückbindung des Staates an den *demos*. Etwa muss das Volk in einem Plebiszit über jede Verfassungsänderung abstimmen. Außerdem muss, wenn sich die Mehrheit der Gemeinden für eine Verfassungsrevision oder Gesetzesänderung ausspricht, ein Plebiszit darüber stattfinden. Darüber hinaus hat jeder Distrikt das Recht, Mitgliedern der *Assemblée Nationale* das Misstrauen auszusprechen. Findet sich eine Mehrheit der Distrikte, die das Misstrauen teilt, kommt der Betroffene vor ein unabhängiges Kriminalgericht.²²⁰ Dieser Entwurf trägt zahlreiche partizipatorische Elemente. Daher stellt er in der Theorie ein Modell vor, das Elemente der Repräsentation mit freiem Mandat und der (weitgehend negativen) Macht des Volkes kombiniert, sodass sein Modell demokratische, aber auch repressive und elitäre Elemente beinhaltet.²²¹

Der 1793 konstatierte Unterschied zwischen Repräsentation und Demokratie und die Nähe zur Sans-Culotte, die Robespierre und Saint-Just aufweisen, werden im Februar 1794 von Ersteren jedoch zugunsten einer elitären Regierung relativiert. Inzwischen ist nicht nur die Gironde ausgeschaltet, sondern auch Hébertisten werden verfolgt, und die Permanenz der Sektionsversammlungen, deren Kontrolle von Beamten und die offene Wahl sind aufgehoben. Partizipatorische Elemente sind im Notstand suspendiert.²²² Nun forciert Robespierre vor allem die Repräsentation, während partizipatorische Elemente ignoriert werden. Zwar spricht er sich gegen Aristokratie und Monarchie aus, da sie der Tugend und Moral widersprächen, lobt öffentliche Parlamentsdebatten und gibt sich egalitär. Indem er diese Prinzipien aufrechterhält, favorisiert er zumindest rhetorisch die *démocratie*, die er nun explizit als Synonym zur *république* kategorisiert. Aber Demokratie definiert er jetzt so:

»La démocratie n'est pas un état où le peuple, continuellement assemblée, règle par lui-même toutes les affaires publiques, encore moins celui où cent mille fractions du peuple, par des mesures isolées, précipitées et contradictoires, décideraient du sort de la société entière: un tel gouvernement n'a jamais existé, et il ne pourrait exister que pour ramener le peuple au despotisme. La démocratie est un état où le peuple souverain, guidé par des lois qui sont son ouvrage, fait par lui-même tout ce qu'il peut bien faire, et par des délégués tout ce qu'il peut faire lui-même.«²²³

In dieser Passage zeigen sich zwei entscheidende Aspekte: *Erstens* vollzieht Robespierre den Wandel der konnotativen und expliziten Aufwertung des Begriffs *démocratie* (siehe Hauptthese eins), etwa indem der Begriff mit positiven Termini assoziiert wird, wie

220 Vgl. Ibid., Teil 1, Kapitel 14; S. 444-446.

221 Vgl. Monar: Saint-Just, S. 355-369, vgl. auch Hampson: Saint-Just, S. 97-109. Dennoch sollte man dieses Modell in der Praxis nicht überschätzen: Denn die demokratische Beamtenkontrolle wird in ihrer Effizienz, durch lange Verkehrs- und Kommunikationswege minimiert, da eine Kooperation zwischen rund 40 000 *Communes*, die zusammen und mehrheitlich demokratische Anträge vortragen müssen, schwer zu koordinieren war.

222 Arendt interpretiert dies sogar als ein Ausspielen der Macht der Jakobinerfraktion gegen die angeblich gewaltlose Macht der Volksgesellschaften. (Vgl. Arendt: Über die Revolution, S. 346-358).

223 Zit. Robespierre: Œuvres de Maximilien Robespierre, Bd. 10, S. 352f.

Republik oder *Gesetzesherrschaft*. Deutlicher als Robespierre kann man den Terminus *Demokratie* im modernen Sinne kaum aufwerten. *Zweitens* werden im selben Zug die partizipatorischen Kernelemente der klassischen Demokratie jedoch stark abgewertet.²²⁴ Während zuvor Repräsentation und Demokratie als getrennte Konzepte galten, sind sie nun für ihn eins, indem Demokratie als Gesetzesherrschaft mit dem unabhängigen Mandat der Repräsentanten verstanden wird, indem der *demos* die Abgeordneten das tun lässt, was er selbst nicht kann. Mit dem Streichen der rousseauischen Hauptformel der direkten Beteiligung zur Ermittlung der *volonté générale* als Kriterium der politischen Freiheit wird der ganze Text aus demokratietheoretischer Perspektive hinfällig.²²⁵ Durch die rhetorische Verschleierung und den affirmativen Charakter des Demokratiebegriffs fällt der antidemokratische Charakter aber weniger auf. Die ursprüngliche Demokratie, auf die Robespierre sich zuvor als »absolute Demokratie« bezog, bleibt abgewertet. Er vollzieht einen deutlichen Bruch mit der Vergangenheit, was monarchische, aristokratische, feudale und demokratische Verhältnisse betrifft.²²⁶ Dem stellt er das neue, positiv besetzte Demokratiemodell gegenüber. Ähnlich wie Saint-Just 1791 mit seiner *démocratie française* tut Robespierre so, als ob aus der Verneinung zahlreicher originär-demokratischer Elemente (positive Freiheit, politische Gleichheit und direkte Partizipation des *demos*) eine Demokratie resultieren könnte. Die »Argumente«, die er gegen die attische Demokratie anführt, sind historisch oft unkorrekte, elitetheoretische Behauptungen (irrationale Beschlüsse, Chaos, politische Instabilität). Jedoch wird die Abgrenzung nicht so vorgenommen, wie von Elitetheoretikern, die die Demokratie per se ablehnen. Im Gegenteil: Der realhistorischen Demokratie wird ihr demokratischer Gehalt abgesprochen, und der Demokratiebegriff erhält daraufhin einen komplett neuen Kern. Dieser semantische Vorgang wird nicht näher begründet. Es bleibt unausgesprochen, warum der Terminus erst sinnentleert wird, dann mit ganz anderen Elementen neu gefüllt wird und dies kohärent sei und zum Begriff der Volksmacht passe. Als demokratisch ausreichend scheinen Robespierre eine tugendhafte, passive Bürgerschaft und unabhängige Repräsentanten zu sein.²²⁷ Während Varlet die Fähigkeit, den Gemeinwillen zu finden, dem Volk zuschreibt, bezweifelt Robespierre offenbar inzwischen diese Kompetenz. Somit vollzieht er eine elitäre Wende und eine terminologische Verwirrung. Abermals dient der obskure Begriff des Gemeinwohls dazu, eine (undeutlich begründete) Elitenpolitik zu fundieren, ganz ohne aristokratische Semantik. Das Volk ist nicht der Machthaber, sondern ist definiert durch Patriotismus und die Akzeptanz der Gesetzesherrschaft. Von den emanzipatorischen Zügen, die er 1793 dem *peuple* zuschrieb, ist wenig übriggeblieben. Auch bei Robespierre bleibt also der Grad an Partizipation an die moralische und rationale Qualität des *demos* gebunden. Wird diese dem Volk abgesprochen oder in reduzierter Weise kommuniziert, so

224 Vgl. Ibid., S. 350–353; vgl. auch Jörke: Kritik demokratischer Praxis, S. 206f.

225 Vgl. Reinhardt, Volker: Robespierre und Rousseau. Umriss einer Vereinnahmung, in: Ders./Lau, Thomas/Voigt, Rüdiger (Hg.): Der Bürger als Souverän. Jean-Jacques Rousseaus Lehre von der *volonté générale* im Spiegel der Zeit (= Staatsverständnisse, Bd. 117); Baden-Baden 2018, S. 17–36, hier: S. 23–26.

226 Vgl. auch Ottmann: Geschichte des politischen Denkens, Bd. 3, Teilbd. 2, S. 101–103.

227 Vgl. Hobson: Revolution, Representation, and the Foundations of Modern Democracy, S. 463–465.

sinkt die Legitimation einer Selbstregierung. Eine solche Fokussierung auf Rationalität und Moral führt dazu, dass man, wie hier geschehen, undemokratisch argumentieren kann. Eine bestimmte Qualität einer Entscheidung, die gegeben sein muss, aber nicht konkretisiert wird, übertrumpft die Quantität der Entscheidung, wie viele diese Entscheidung treffen. Insofern ist es verkürzt, wenn Riklin annimmt, Robespierre spreche sich an dieser Stelle konzeptuell für eine Demokratie im Sinne einer halbdirekten Partizipation der Bürgerschaft in einem postrevolutionären Regime aus.²²⁸ Dazu macht Robespierre sich für das gesetzeskonforme Leben und die Repräsentation zu stark, während die partizipatorischen, genuin demokratischen Prinzipien kaum noch Erwähnung finden. Robespierres postrevolutionäre Demokratie ist eine fundamentale Umdeutung und Neubestimmung des Begriffs *Demokratie*.

Anders lag die Positionierung noch 1793 – auch in der Verfassung der Montagne. Der Verfassungsentwurf der Gironde unterscheidet sich wiederum eher im Detail von den Vorschlägen der Montagnards desselben Jahres. Es ist auch Condorcets Ziel, Repräsentation und direkte Demokratie zu kombinieren, damit die Mehrheit die Gesetzgebung bestimme, aber ohne, dass sich Condorcet der Idee der revolutionären Diktatur oder einer sozioökonomischen Umverteilung anschließe. Sein Entwurf soll eine soziale Mathematik umfassen. Die Wählerversammlungen sind der *Assemblée National* vorgelagert und haben die Gesetzesinitiative. Diese Versammlungen können das Parlament auflösen, neu wählen oder einen Verfassungskonvent einberufen. Dabei wird binär nach Zustimmung und Ablehnung eines Antrags entschieden. Partizipatorisch ist zudem, dass Condorcet die Primärversammlungen als Ort der offenen Beratung und Abstimmung sieht. Daher sind in der Primärversammlung demokratische Beratungen, Willensbildungen und Abstimmungen für eine kollektive Autonomie des *demos* lokalisiert.²²⁹ Condorcet bedient sich zudem einer demokratieaffineren und pragmatischen Sprache.

»Mais nous nous éloignons du système de la pure démocratie, plus notre gouvernement sera parfait. Il faut donc, autant que notre position le comporte, que le peuple se gouverne lui-même. En conséquence, les assemblées primaires ou de communes, sont essentiellement délibérantes, puis élisantes. Par ce moyen, le peuple y jouira des mêmes avantages que les républiques anciennes, à la représentation près. Les représentés n'ont besoin de représentants, que pour les fonctions qu'ils délèguent, par l'impossibilité de les exercer.«²³⁰

Die legislativen Repräsentanten im neuen unikameralen Parlament (*Corps législatif*) sind in dieser Version der Annuität unterworfen, unterstehen also bezüglich der Amtszeit einer engeren Beschränkung als in Saint-Justs Konzept. Das Parlament ist bei Condorcet für die Gesetzgebung, die Steuerfestlegung, Kriegserklärungen und völkerrechtliche Verträge zuständig. Demokratisch im Sinne einer direkten Bürgerbeteiligung werden

228 Vgl. Riklin: Emmanuel Joseph Sieyes und die Französische Revolution, S. 192f.

229 Vgl. Israel: Revolutionary Ideas, S. 348–353; Ottmann: Geschichte des politischen Denkens, Bd. 3, Teilbd. 2, S. 97; Heyer: Studien zur politischen Utopie, S. 112f.

230 Zit. Archives parlementaires, Bd. 63, S. 597.

dafür folgende Dinge geregelt: Verfassungsinitiativen, ein obligatorisches Auftragsreferendum für Verfassungsänderungen, ein obligatorisches Verfassungsreferendum selbst, die Gesetzesinitiative, das fakultative Gesetzesreferendum und das vom Parlament initiierte Konsultativreferendum.²³¹ Die Primärversammlungen behalten ihre basale Bedeutung der lokalen Meinungsbildung bei, um die direktdemokratischen Elemente des politischen Systems auf lokaler Ebene zu ermöglichen. So bilanziert Urbinati: »Condorcet proposed a solution to the problem Rousseau's theory of delegation could not solve: reconciling the autonomy of the representatives in the act of decision with the liberty and equality of the citizens.«²³² Damit liefere Condorcet eine normative Legitimation der politischen Rechenschaftspflicht von Abgeordneten.²³³ Dieser theoretischen Errungenschaften der Betonung der demokratischen Partizipation im Nationalstaat ungeachtet, liegt das Problem tiefer, nämlich dass Theoretiker*innen (wie Urbinati) dieses Konzept als »repräsentative Demokratie« klassifizieren, da die Repräsentation hier demokratisch sei, weil sie auf der freien und gleichen Wahl, der öffentlichen Beratung und einer lokaldemokratischen Basis fußt. Zwar ist die Basis in Condorcets Entwurf demokratisch (die Wählerversammlungen), und der Abgeordnete ist dem *peuple* rechenschaftspflichtiger. Gleichwohl bleiben die gewählten Repräsentanten elitär. Es handelt sich um keine »repräsentative Demokratie«, sondern um eine Mischform aus den bei Condorcet noch getrennt gehaltenen Konzepten *Demokratie* und *Représentation*, die einander ausgleichen sollen. Die Republik habe also (wie bei Robespierre 1793) einen demokratischen und einen repräsentativen Part. Dies demokratisiert nicht die Repräsentation und macht die Demokratie nicht repräsentativ, da beide Herrschaftstypen in der Republik miteinander konkurrieren oder einander ergänzen (anstatt fusionieren) würden. Ähnlich wie bei Jeffersons kontraktualistischer Idee einer neuen Verfassung einmal pro Generation, sieht Condorcet zudem alle 20 Jahre (oder durch eine, vom Volk angenommene Bürger- oder Parlamentsinitiative zur Verfassungsänderung) einen gewählten verfassungsgebenden Nationalkonvent vor – im Sinne der demokratischen Selbstverfassungsgebung als kollektive Autonomie.²³⁴

Das allgemeine Männerwahlrecht wird bei Condorcet auf Ausländer (falls bestimmte Bedingungen erfüllt werden) ausgeweitet, womit der Bürgerstatus erweitert wird und das politische System inklusiver (und potenziell demokratischer) wird. Die Wahlen erfolgen in Einerwahlkreisen, wobei die absolute Mehrheit eines Kandidaten ausreicht. Beamte und Richter werden indirekt via *Électeurs* gewählt. Die dezentrale Selbstverwaltung der Bezirke wird jedoch aufgehoben zugunsten einer Zentralisierung. Die Gesetzesinitiative und das Konsultativreferendum vonseiten des *peuple* verschwinden, die

231 Vgl. Boroumand, Ladan: Les Girondins et l'idée de République, in: Furet, François/Ozouf, Mona (Hg.): La Gironde et les Girondins, Paris 1991, S. 233-264, hier: S. 252-257.

232 Zit. Urbinati: Representative Democracy, S. 218.

233 Vgl. Ibid., S. 181-185/199-218.

234 Vgl. Constitution du 24 juin 1793, in: Conseil-Constitutionnel-Online, Art. 4/26/59f./80-82/91/97/115f., <https://www.conseil-constitutionnel.fr/les-constitutions-dans-l-histoire/constitution-du-24-juin-1793> (Abgerufen am 24.02.2020).

Verfassungsinitiative und das fakultative Gesetzesreferendum können nur mit großen Hürden vollzogen werden.²³⁵

Die Verfassung der Gironde und diejenige der Montagne beinhalten mehr demokratische Elemente als die Verfassung von 1791, insofern das volle Bürgerrecht aus dem allgemeinen Männerwahlrecht hervorgeht und die Unterscheidung in Aktiv- und Passivbürger obsolet wird. 1793 behalten alle Parteien die konzeptuelle Trennung von Repräsentation und Demokratie bei und wollen die elitäre Repräsentation um die direkte Beteiligung der Bürgerschaft ergänzen. Hier unterschieden sich die Konzepte von Condorcet oder Saint-Just nur wenig: Beide sehen Referenden in der Gesetz- und Verfassungsgebung vor und wollen dennoch ein freies Mandat.²³⁶ Unterschiede offenbaren sich, wenn Condorcets Entwurf für den Montagne-Entwurf gekürzt und die partizipatorisch-egalitären Teile begrenzt werden. Insofern bleibt der Entwurf der Montagne eine Mischung aus demokratischer Mitbestimmung und aristokratischer Repräsentation. Dass dieses Zusammenspiel aber bei der Montagne nicht dauerhaft im Gleichgewicht bleibt, zeigt sich daran, als Robespierre 1794 dem Volk vor allem die passive Funktion der Herrschaft nach dem Gesetz (erlassen von Repräsentanten) zuschreibt.

Wichtig ist daran für die erste Hauptthese: Die meisten Akteure trennen 1793 noch *démocratie* und *représentation* sprachlich voneinander, ohne die Demokratie pejorativ zu betrachten. Zwar habe sie Nachteile und sei unpraktikabel, aber in einer moderierenden Ergänzung durch die Repräsentation, werden zumindest demokratische Züge gelobt und aufgewertet, zusammen mit der Aufwertung der Begriffe *peuple*, *souveraineté du peuple* und *patriotisme* sowie der Assoziation von Volks- und Gemeinwille etc. Mit dem Aufstieg des Jacobinismus zur Macht ist der Aufstieg des Begriffs *démocratie* verbunden.

Für die zweite Hauptthese bedeutet dies Folgendes: Die terminologische und konzeptuelle Trennung von *Repräsentation* und *Demokratie* bleibt 1793 aufrechterhalten und die Volksmacht wird im klassischen Sinne verstanden. 1794 deutet Robespierre die *Demokratie* aber um, hin zur »repräsentativen Demokratie« und der Gesetzesherrschaft. Indem Robespierre einen fundamentalen Bruch mit der Antike vornimmt, wird die ursprüngliche Demokratie prinzipiell abgelehnt, ihr demokratischer Gehalt sogar bestritten und der Begriff *démocratie* (ohne nähere Begründung oder klare Verbindung zur Wortbedeutung und Etymologie) neu definiert. Das zeigt für die erste Hauptthese, dass der Demokratiebegriff schon so positiv verstanden wird, dass man mit ihm die neue Staatsform umschreibt und das eine legitimierende Wirkung haben soll. Für die zweite Hauptthese belegt dies die konzeptuelle Verwischung, die zu einer Aufwertung der elitären Elemente der Repräsentation gegenüber der demokratischen Partizipation führt. Begründet wird diese Ungleichgewichtung mit demokratiekritischen Ressentiments und der Tugend. Die Tugend gilt 1792 und 1793 als Schablone, um das Volk als

235 Vgl. Ibid.; vgl. auch Riklin: Joseph Emmanuel Sieyes und die Französische Revolution, S. 158-160/165f.; Boroumand: La Guerre des Principes, S. 116-129.

236 Vgl. Riklin: Emmanuel Joseph Sieyes und die Französische Revolution, S. 170-173. Darum überzeugt es wenig, wenn Israel darauf hinweist, dass sich die Staatskonzepte von Condorcet und Robespierre 1793 stark unterschieden hätten. (Vgl. Israel: The Enlightenment That Failed, S. 470-472). Zwar kritisiert Condorcet den Terror und Robespierres Präferenz des Naturstaates – jedoch laufen beide Entwürfe auf einen ähnlichen Grad an Partizipation hinaus.

gut darzustellen; 1794 verdreht sich dies, und das Volk soll die nicht selbst gemachten Gesetze achten, was eine passive, akklamatorische Funktion des *demos* bedeutet. Der Gebrauch von Konzepten wie Tugend, Gemeinwohl etc. kann beliebig verwendet werden, indem durch generalisierende Zuschreibungen etwas ergebnisorientiert legitimiert wird. Die Legitimation von politischen Entscheidungen durch große Beteiligung der Bürgerschaft ist für Robespierre und Saint-Just sekundär gegenüber dem tugendhaften Ergebnis, weshalb sie keine genuinen Demokraten sind.²³⁷ Im Grunde ist Condorcet in seiner Begründung demokratischer als die Montagne, welche direkt-demokratische Elemente reduziert. Am radikalsten gegen elitäre Elemente gerichtet sind aber die Enragés, indem Varlet vorschlägt, die distinktive Repräsentation durch imperative Mandate zu ersetzen. Diese nicht weiter verfolgte Alternative wäre partizipatorischer als die Repräsentation mit freiem Mandat und die Konzepte von Montagne und Gironde. Varlet bedient sich dabei einer demokratisch-republikanischen Sprache, die elitefeindlich ist.

4.2.3 Politische Freiheit und soziale Gleichheit

Mit dem Drängen der Sans-Culotte an die Öffentlichkeit ist ein radikaleres Gleichheits- und Freiheitsverständnis verbunden. Zwar vertritt die Sans-Culotte in der jakobinischen Phase keine absolute soziale Gleichheit, aber Umverteilungsmechanismen, um das sozioökonomische Elend zu minimieren. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die politische Gleichheit von der ökonomischen Ungleichheit geschwächt wird. In einem Land der Armut (wie das zeitgenössische Frankreich) ist die Konsequenz, wenn es Demokratisierungsbestrebungen gibt, dass auch Bestrebungen existieren, gesellschaftliche Probleme in der Öffentlichkeit zu bewältigen. Das Streben der Sans-Culotte ist eine soziale Homogenität, die der politischen Freiheit und Gleichheit helfen sollte und eine breite Partizipation der Bevölkerung möglich macht, ohne dass sie ständige Existenzängste haben müssen. Die Freiheit wird zum Geist des Bürgertums. Die Rechtsgleichheit gilt als Naturrecht, und dem Volk wird zugetraut, politische und soziale Sachverhalte beurteilen zu können, womit die politische Gleichheit und Freiheit gerechtfertigt wird. Besonders das Recht auf Widerstand wird verbunden mit dem Ideal der Gleichheit. Die Emanzipation wird zum revolutionären und demokratischen Geist, da sie nun den *peuple* umfassen soll. Der Widerstand manifestiert sich in der Vergeltungsgewalt. Gleichzeitig geht mit der Tugend nicht nur ein Element der gleichberechtigten Beratung und Entscheidung, sondern auch die Denunziation konterrevolutionärer Bürger einher, was die politische Gleichheit auf die Akklamation der Revolution reduzieren kann.²³⁸

Der Verfassung der Montagne geht eine neue *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* voraus, die eine von Saint-Just geprägte Modifikation der *Déclaration* von 1789 darstellt. Es wird sich abermals auf ein egalitäres Naturrecht berufen. Die Intention

237 Vgl. auch Jaume: *Le discours jacobin et la démocratie*, S. 230-233.

238 Vgl. *ibid.*, S. 217-230; Wahnich: *Freiheit oder Tod*, S. 72-75/120-125/132-137/143-145.

der Erklärung ist: »Le but de la société est le bonheur commun.«²³⁹ Mit dem Gemeinwohl als Ziel werden die Grundprinzipien erklärt: »Ces droits sont l'égalité, la liberté, la sûreté, la propriété.«²⁴⁰ Dabei wird die Rechtsgleichheit erlassen. Neben dieser konventionellen Absichtsbekundung werden auch das gewaltsame Widerstandsrecht und der Tyrannenmord erlaubt.²⁴¹ Die politische Autonomie des *peuple* bezieht sich auf Wahlen, legislative Akte, Emanzipationsakte und die Legalisierung revolutionärer Aktionen, um die politische Freiheit und Gleichheit zu bewahren oder zu erkämpfen. Gleichzeitig gilt aber die Gesetzesherrschaft. Wenn darum Robespierre 1794 von der Gesetzesherrschaft redet, die nicht mehr als ein passives Volk braucht, ist dies ein anderes Volk als das demokratische, das selbst Gesetze macht oder, wenn es davon abgehalten wird, Widerstand leistet.²⁴² Beide Ansätze finden sich aber in der *Déclaration* wieder. Zudem beinhaltet sie Aspekte der sozialen Angleichung in der Erklärung, wie die Pflicht zur Bedürftigenhilfe und die Schaffung von Bildungseinrichtungen.²⁴³ Eine Umverteilung von Gütern, wie es mancher radikale, demokratischere Republikaner der frühen Neuzeit vertritt, um die politische Gleichheit und soziale Homogenität zu ermöglichen, wird von Montagne und Gironde aber abgelehnt. Damit bleibt der Aspekt der sozialen Angleichung (als Gleichheitsversprechen der Demokratie) nur begrenzt realisiert. Als positive politische Freiheit steht in der *Déclaration*, dass das Volk das unbeschränkte Recht auf Verfassungsänderung innehat, fundiert mit dem kontraktualistisch-demokratischen Argument, das auch von Jefferson und Condorcet bekannt ist, dass die politische Autonomie der älteren Generation nicht die der jüngeren/künftigen limitieren dürfte²⁴⁴. Aus dieser Generationengerechtigkeit folgt eine gesteigerte demokratische Autonomie der Bürgerschaft. Was soziale und politische Rechte betrifft, geht die neue Menschenrechtserklärung über die von 1789 hinaus.²⁴⁵ Und es besteht bezüglich der neuen *Déclaration* 1792/93 ein grundlegender Konsens zwischen Montagne und Gironde.

Auch der auf Condorcet zurückgehende Gironde-Entwurf weist ähnliche Rechte auf: wie Meinungs- und Pressefreiheit, Kultfreiheit (Religionsfreiheit), Rechtssicherheit, Gleichheit vor dem Gesetz, Sozialhilfe und Eigentumsschutz.²⁴⁶ Seine Definition von *liberté* lautet:

239 Zit. *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen*, Art. 1, in: Conseil Constitutionnel-Online, <https://www.conseil-constitutionnel.fr/les-constitutions-dans-l-histoire/constitution-du-24-juin-1793> (Abgerufen am 01.06.2019).

240 Zit. *Ibid.*, Art. 2.

241 Vgl. *Ibid.*, Art. 11/27/33-35.

242 Vgl. Lefebvre, Georges: *A la mémoire de Maximilien Robespierre*, in: Markow, Walter (Hg.): *Maximilien Robespierre, 1758-1794*, Berlin 1961, S. 9-18, hier: S. 10f.

243 Vgl. *Constitution du 24 juin 1793/Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen*, Art. 16/19-22.

244 »Un peuple a toujours le droit de revoir, de réformer et de changer sa Constitution. Une génération ne peut assujettir à ses lois les générations futures« (zit. *Ibid.*, Art. 28).

245 Vgl. auch Riklin: Joseph Emmanuel Sieyes und die Französische Revolution, S. 164f.; Bouloiseau: *The Jacobin Republic*, S. 64f.

246 Vgl. *Archives parlementaires*, Bd. 53, S. 601f.

»La liberté consiste à pouvoir faire tout ce qui n'est pas contraire aux droits à autrui: ainsi, l'exercice des droits naturels de chaque homme n'abornes que celles qui assurent aux autres membres de la société la jouissance de ces mêmes droits.«²⁴⁷

Auch wenn hier ein Patt zwischen sozialer Harmonie und individueller Freiheit besteht, wird doch die *liberté* reduziert, weg von der öffentlichen Funktion (politische, positive Freiheit) und hin zum Schutz des Individuums.²⁴⁸

Die Montagne hat den Rechtekatalog vor allem um den Kult um ein Höchstes Wesen – als naturrechtlich-zivilreligiöser Ursprung – erweitert. Bei ihr findet sich aber auch eine größere Affirmation der positiven Freiheit (als Bürgerpflicht). Etwa sagt der gemäßigte Montagnard François Chabot im Mai 1793:

»La première création des sociétés connues, celle de l'univers, n'a pu avoir que le chaos pour sujet: on ne connaissait pas avant l'association l'ordre des propriétés; je démontrerai même que l'ordre de la liberté et de l'égalité est né avec elles.«²⁴⁹

Kontraktualistisch wird die Gesellschaft vom Naturrecht aus als soziales Gefüge in einer freiwilligen Assoziation begründet. So bedeute dies, dass man sich individuellen Rechten und der Eigentumssicherung unterordnen müsse, aber die Freiheit bedeutet eine soziale und politische Freiheit des Gemeinwesens.²⁵⁰

Auch wenn keine grundlegenden Umverteilungen vonseiten der Montagne vorgesehen sind, kritisiert Robespierre doch die große soziale Ungleichheit, indem er moralisch den Kampf für die Gleichheit mit jenem gegen Aristokratie, Privilegien und Monopole gleichsetzt. Soziale Ungleichheit Sorge für Sklaverei. So bemerkt Robespierre im Mai 1793: »L'homme est né pour le bonheur et pour la liberté, et partout il est esclave et malheureux. La société a pour but la conservation de ses droits et la perfection de son être; et partout la société le dégrade et l'opprime.«²⁵¹ Eine friedliche Koexistenz von Reich und Arm scheint nicht möglich. Die Forderung der Sans-Culotte ist aber nur die Befriedigung von Grundbedürfnissen. Wenn das Volk sich in der Inflation kein Brot leisten kann, dann gibt es für diejenigen, die kein Brot haben, kein Gesetz, keine Freiheit und keine demokratische Republik. Zwei Maßnahmen, die die Sans-Culotte durchsetzen kann, sind das *Maximum* – soll heißen: Preiskontrollen (vor allem beim Brot) – und das *Maximum général* – soll heißen: ein Maximum an erlaubtem Privateigentum.²⁵² Jedoch setzt sich 1792 auch die Handelsfreiheit (*Liberté du commerce*) durch. Der Handel kann staatlich subventioniert werden, aber währungspolitische Maßnahmen scheinen Montagne und Gironde hierzu ausreichend. Die Sans-Culotte und die Enragés sehen darin ein Problem, da die wirtschaftliche Freiheit die politische Gleichheit und Freiheit un-

247 Zit. Ibid., Bd. 58, S. 601.

248 Vgl. Israel: *Revolutionary Ideas*, S. 355-357; Raynaud, Philippe: *Y a-t-il une philosophie gironde?*, in: Furet, François/Ozouf, Mona (Hg.): *Le Gironde et les Girondins*, Paris 1961, S. 291-304, hier: S. 296-300.

249 Zit. *Archives parlementaires*, Bd. 64, S. 169.

250 Vgl. Boroumand: *La Guerre des Principes*, S. 320-326.

251 Zit. Robespierre: *Cŉuvres de Maximilien Robespierre*, Bd. 9, S. 495.

252 Vgl. Bouloiseau: *The Jacobin Republic*, S. 33-35/77-80/105f.

terminiere, denn der Arme sei nicht frei und gleich geworden. So sagt Pierre-Gaspard Chaumette, Sprecher der *Commune*, im Februar 1793:

»La Révolution, en procurant au riche la liberté, lui a donné immensément: elle a aussi donné au pauvre la liberté, l'égalité, mais pour vivre libre, il faut vivre, et s'il n'existe plus de proportion raisonnable entre le prix du travail du pauvre et le prix des denrées nécessaires à son existence, le pauvre ne peut vivre. Rétablissez, citoyens, cette salutaire proportion.«²⁵³

Dahinter steht der Gedanke einer moralischen Ökonomie, in der tradierte Normen und gegenseitige Verpflichtungen die Existenz von jedem sichern, wobei der Staat bei Versorgungskrisen eingreifen könne, um das Leben der Bürger zu garantieren. Ihr Gesellschaftsideal wendet sich rückwärts, aber wird nicht feudalistisch. Die Handelsfreiheit wird von der Sans-Culotte als Bedrohung der Existenz von Armen und als politische Ungleichheit problematisiert. Freiheit und Gleichheit (politisch und sozial) sind auch für Roux im Juni desselben Jahres ein Phantom, solange Reiche über Leben und Tod der Armen entscheiden könnten.²⁵⁴ »Eh! qu'est-ce que la liberté, quand une classe d'hommes peut affamer l'autre?«²⁵⁵ Bankiers und Spekulanten würden die natürliche Gleichheit zu ihren Gunsten zerstören. Roux bemängelt, dass die Spekulation mit Nahrungsmitteln nicht verboten ist und es keine Todesstrafe für Monopolisten, Aristokraten und Wucherer gibt. Die Sprache der Enragés ist so aggressiv wie ihre Forderung, Umverteilung per blutigen Bestrafungen zu durchzusetzen.²⁵⁶ Nun ist der Anspruch – mit der erreichten Gleichheit beim Wahlrecht –, dass die stärksten Auswirkungen der ökonomischen Ungleichheit reguliert werden. Dies führe in eine harmonische, freiheitliche und egalitäre Republik, die auf der Landwirtschaft basiere. Eine politische Gleichheit brauche eine Gleichheit der Lebenshaltung und eine Reglementierung des Eigentumsrechts.²⁵⁷ Dies muss die Sans-Culotte aufwendig gegen die Jakobiner durchsetzen. Saint-Just nimmt dies auf, indem er den Gedanken forciert, dass für das Recht auf Selbstbestimmung auch eine Sicherung eines ökonomischen Mindestmaßes nötig sei, um sich von wirtschaftlicher Not zu befreien.²⁵⁸

Die politische Gleichheit wird dagegen von der Montagne emanzipativer und naturrechtlich interpretiert. »Tous les hommes sont égaux aux yeux de la raison et de la

253 Zit. Archives parlementaires, Bd. 59, S. 302.

254 Vgl. Roux, Jacques: *Scripta et Acta*, hg. von Markow, Walter, Berlin 1969, S. 472f.

255 Zit. *Ibid.*, S. 473.

256 Vgl. van den Heuvel: *Der Freiheitsbegriff der Französischen Revolution*, S. 160-165; Cobban: *The Social Interpretation of the French Revolution*, S. 146-161; vgl. auch Fetscher, Iring: *Rousseaus politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs*, Frankfurt a.M. 1975, S. 293-300.

257 Vgl. Markow, Walter: *Die Freiheiten des Priesters Roux*, Berlin 1967, S. 152-155/220-225; Soboul, Albert: *Das Problem der Arbeit im Jahre II*, in: Markow, Walter (Hg.): *Jakobiner und Sansculotten. Beiträge zur Geschichte der französischen Revolutionsregierung, 1793-1794*, Berlin 1956, S. 151-166, hier: S. 160-163; Soboul: *Die Sektionen von Paris im Jahre II*, S. 83-129.

258 Vgl. Archives parlementaires, Bd. 86, S. 22f.; vgl. auch Monar: *Saint-Just*, S. 561-569; Vinot: *Saint-Just*, S. 218-220; Israel: *Revolutionary Ideas*, S. 467-470.

justice. Il ne faut point altérer cette vérité éternelle«²⁵⁹, so Robespierre. Dies zeigt sich auch an Saint-Justs Antimonarchismus im Prozess gegen Capet. Gemeinsam mit der revolutionären Tugend führt er die Volkssouveränität und gleiche politische Freiheit als Argument gegen die Monarchie an. Denn jene Aspekte gelte es, für den Erhalt der Republik und gegen die Feinde der Freiheit (Capet und die Konterrevolution) zu verteidigen. Denn Capet sei durch seine Position als *Roi* ein Verbrecher, da dies die politisch-rechtliche Privilegierung eines Mannes bedeute. Da Capet seines Amtes enthoben ist, müsse er vor Gericht. Denn schuldig sei entweder er oder die Masse, die ihn vom Thron gestoßen hat, um politische Freiheit und Gleichheit zu erlangen.²⁶⁰ »Nous voulons la République, l'indépendance et l'unité, et nous nous divisons, et nous ménageons un tyran!«²⁶¹ Die Jakobiner stellen fest, dass ein demokratisches oder republikanisches Volk mit einem Monarchen inkompatibel ist, besonders wenn dieser zum repressiven Feindsymbol wird.²⁶² Das semantische Feld aus *Revolution*, *Gleichheit* und *Freiheit* wird um die *Tugend* ergänzt. Dadurch wird Freiheit, so van den Heuvel, »ein geschichtsloses Normensystem moralischer Wertsetzungen.«²⁶³ Tugend, Moral und Sittlichkeit sind hier Voraussetzungen politischer und juridischer Freiheiten. Die *Terreur* wird nicht nur durch die gleichheitsliebende Tugend begründet, sondern verbunden mit dem Freiheitsideal. Republik, Freiheit, Gleichheit, Einheit, Unteilbarkeit und Demokratie werden das rhetorische Arsenal der *Terreur*. Dadurch wird (die erste Hauptthese betreffend) der Begriff *démocratie* mit *liberté*, *égalité* und *souveraineté populaire* von der Montagne aufgewertet. Die Notwendigkeit zu Terror und Tugend im Interimsregime ist paradox mit der bürgerlichen Freiheit verknüpft. Robespierre begründet dies so:

»Quel est le but où nous tendons? La jouissance paisible de la liberté et de l'égalité; le règne de cette justice éternelle, dont les lois ont été gravées, non sur le marbre ou sur la pierre, mais dans les cœurs de tous les hommes, même dans celui de l'esclave qui les oublie, et du tyran qui les nie.«²⁶⁴

Ist die Freiheit in Gefahr, gelte es, sie kommissarisch-diktatorisch zu verteidigen. »Loin d'avoir tenu des discours inciviques et contraires à la liberté il [Perme] est lui-même un de ses plus zélés défenseurs.«²⁶⁵ Diese undemokratische Diktatur hat keine volle Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit. Sie hat die *Terreur*, um jene, als demokratisch-republikanisch gekennzeichnete Elemente im Notstand zu erringen.²⁶⁶ Wo es, mit Marx gesprochen, in der ersten Phase der Revolution, um die Umwälzung des Staates geht,

259 Zit. Robespierre: *Œuvres de Maximilien Robespierre*, Bd. 9, S. 452.

260 Vgl. Saint-Just: *Œuvres Complètes de Saint-Just*, Bd. 1, S. 365-372; Furet/Richet: *Die Französische Revolution*, S. 232-236.

261 Zit. Saint-Just: *Œuvres Complètes de Saint-Just*, Bd. 1, S. 367.

262 Vgl. auch Shapiro, Barry M.: »The Case against the King«, 1789-93, in: McPhee, Peter (Hg.): *A Companion to the French Revolution*, Malden/Oxford/Chichester 2013, S. 107-120, hier: S. 109-116.

263 Zit. van den Heuvel: *Der Freiheitsbegriff der Französischen Revolution*, S. 126.

264 Zit. Robespierre: *Œuvres de Maximilien Robespierre*, Bd. 10, S. 352.

265 Zit. *Archives parlementaires*, Bd. 64, S. 335.

266 Vgl. Boroumand: *La Guerre des Principes*, S. 377-382/393-411.

geht es nun um die Umwälzung der bürgerlichen Gesellschaft²⁶⁷; aber vom *bourgeois* zum *citoyen*.

»Mais, pour fonder et pour consolider parmi nous la démocratie, pour arriver au règne paisible des lois constitutionnelles, il faut terminer la guerre de la liberté contre la tyrannie, et traverser heureusement les orages de la Révolution: tel est le but du système révolutionnaire que vous avez régularisé.«²⁶⁸

Robespierre nennt nicht nur den Unterschied zwischen dem revolutionären System und dem Endziel der demokratischen Republik, sondern fasst diese Prinzipien des egalitären Humanismus so zusammen:

»Nous voulons, en un mot, remplir les vœux de la nature, accomplir les destins de l'humanité, tenir les promesses de la philosophie, absoudre la providence du long règne du crime et de la tyrannie. Que la France, jadis illustre parmi les pays esclaves, éclip-sant la gloire de tous les peuples libres qui ont existé, devienne le modèle des nations, l'effroi des oppresseurs, la consolation des opprimés, l'ornement de l'univers, et qu'en scellant notre ouvrage de notre sang, nous puissions voir au moins briller l'aurore de la félicité universelle...Voilà notre ambition, voilà notre but.«²⁶⁹

Wenn diese Grundsätze die Abwesenheit von Zwang und die Möglichkeit zur Partizipation bedeuten, kann die Freiheit nicht von der Notwendigkeit determiniert sein. So ließe sich die Freiheit in einer postdiktatorischen demokratischen Republik denken, die frei vom Terror als Pflicht wäre. Das Paradox von Freiheit und Terror ist ein konstitutives Element des revolutionären Bewusstseins.²⁷⁰

Arendt stellt fest, dass die Armen aus Notwendigkeit (Existenzsorgen) in die Öffentlichkeit drängen. Indem aber diese Menge den Schauplatz der Politik mit einer elementar zwingenden Gewalt erobert, kann keine freiheitliche Politik wachsen. Damit bestätigt Arendt einerseits, dass es politische Freiheit nur dort geben könne, wo die Armut klein genug ist oder die Armen politisch exkludiert sind. Dieser Elementargewalt, der von Robespierre als *malheureux* Bezeichneten, wird von der Montagne eine politisch-moralische Tugend entgegengesetzt, die für den sozialen Zusammenhalt und den Kampf gegen die Konterrevolution entscheidend sei.²⁷¹ Besonders die Freiheit zur Partizipation wird von Robespierre undemokratisch negiert, indem die Freiheit des Volkes 1794 als ungestörtes Privatleben (als negative Freiheit) interpretiert wird. Aus rein aristotelischer Perspektive liegt Arendt richtig, was den Zusammenhang von positiver Freiheit und sozialer Sicherung betrifft sowie der Oikialisierung der Politik. Gleichzeitig bedeutet die Demokratie klassischen Typs (von Arendts teilweise demokratiekritischen

267 Vgl. Marx, Karl/Engels, Friedrich: Werke, Bd. 7, hg. vom ZK der SED, Berlin 1960, S. 31.

268 Zit. Robespierre: Œuvres de Maximilien Robespierre, Bd. 10, S. 353.

269 Zit. Ibid., S. 352.

270 Vgl. van den Heuvel: Der Freiheitsbegriff der Französischen Revolution, S. 125f./142-152. Denn Robespierre sagt: »Vous n'avez d'autre garant de la liberté que l'observation rigoureuse des principes et de la morale universelle que vous avez proclamés.« (Zit. Robespierre: Œuvres de Maximilien Robespierre, Bd. 10, S. 572.)

271 Vgl. Arendt: Über die Revolution, S. 90-94/355-358.

Urteil getrennt) auch, dass die Vielen den Staat dominieren. Dies hat die Sans-Culotte kurzzeitig geschafft. Mit den Montagnards haben sie sozialrechtlich mehr erreicht als das *Ancien régime*, die Constitutionnels oder die Gironde zusammen. Mit Regelungen wie dem *Maximum* und Preiskontrollen bestünde eine Annäherung der Einkommen und des Besitzes als Versprechen der demokratischen Republik. Dies ermögliche demokratische Verhältnisse, in denen auch Ärmere partizipieren können. Gewalt und blutiger Kampf müssten erst der institutionalisierten Macht des *demos* weichen.

Beide Fraktionen sehen eine Mischung aus individuell-negativer Freiheit und kollektiver Autonomie als republikanisch an. Die Gironde legt den Fokus auf die negative Freiheit, die Montagne zunächst auf die kollektive Freiheit des *peuple*. Hinzu kommen die semantisch oft paradoxen Verbindungen von *Tugend*, *Terror*, *Freiheit*, *Gleichheit*, *Demokratie* und *Republik*. Denn gerade der Terror des Übergangsregimes suspendiert jedes Freiheitsrecht suspekter Subjekte. Dadurch wirkt die politische Freiheit, als eine Basis der Demokratie, wie eine Schimäre – und die Diktatur verliert an Rückhalt. Wenn die Bürgertugend eine Voraussetzung für politische Rechte ist, widerspricht dies dem als universell gesetzten Menschenrecht. Damit wertet die Montagne den Begriff *démocratie* – im Ensemble mit anderen Termini – auf, reduziert aber nötige Freiheiten und Gleichheiten.

4.2.4 Gewaltenteilung und Volkssouveränität

Nun, da der *Roi* als politische Institution wegfällt und der Fokus auf die Volkssouveränität verlagert wird, stellt sich die Frage, wie die Staatsgewalten voneinander geteilt werden und wie sich dies in den Demokratiediskurs einordnen lässt.

Condorcets Entwurf sieht eine Gewaltenteilung eines parlamentarischen Systems vor. Eine solche wird dazu mit der Freiheit des Volkes semantisch verknüpft, im Sinne einer Rechtsgarantie, der Wahlmodi und des Gemeinwillens.²⁷² Fraglich bleibt, wie die Einheit der Republik und des *peuple* aufrechterhalten werden soll, wenn eine Gewaltenteilung nötig erscheint. Im Grunde wird an dieser Stelle die Demokratie als »Herrschaft« des *peuple*, auf die legislative Volkssouveränität beschränkt.²⁷³ So sagt Chabot im Mai 1793:

»L'on parle de division des pouvoirs, sans s'apercevoir que l'unité de la source ne permet pas cette division sans le plus grand danger pour la liberté. Oui, Rousseau l'a dit, la division des pouvoirs est la sauvegarde de la liberté. Citoyens, ne vous laissez jamais dominer par l'autorité des hommes; l'homme libre ne doit jamais dépendre que des principes conservateurs de la liberté. Quels sont ces principes? Ils ne sont pas, et ne peuvent pas être dans le manichéisme de quelques publicistes, ils sont dans la simplicité de la nature. Tout est dans ce beau modèle de toutes choses, et les variations naissent de la même loi d'unité qui dirige le tout. Dans les gouvernements qui admettent deux pouvoirs, leur lutte perpétuelle les réduit au seul pouvoir qui domine l'autre, ou force, par son propre équilibre, à la création d'un troisième qui domine l'un

272 Vgl. Archives parlementaires, Bd. 58, S. 591.

273 Vgl. Boroumand: Les Girondins et l'idée de République, S. 236f./251f.

et l'autre, et les dirige à son gré, soit par la corruption, soit par l'ascendant que lui donne sa propre destination de régulateur. Tout se réduit donc à un pouvoir unique par la force même de la nature, en dépit de l'ignorance des peuples et de la corruption des gouvernements.»²⁷⁴

Rousseauisch-kontraktualistisch wird für eine Gewaltenteilung argumentiert, die um die Gewalt der Gerichte angereichert werden soll. Ein Mangel an Gewaltenteilung wird als despotisch verstanden. Partizipatorische Werte werden mit dem Prinzip der Gewaltenteilung als Balance und Rechtssicherheit verknüpft.²⁷⁵

Konkret institutionalisiert bedeutet dies für die Gironde Folgendes: Der *Corps législatif* soll unikameral die Legislative übernehmen. Eine Kontrolle durch die Exekutive ist nicht vorgesehen, was für eine Stärkung des Parlamentarismus spricht. Eine Kontrolle des *Corps* erfolgt durch Wahl und direktdemokratische Institutionen, die in der Verfassung der Montagne reduziert werden (siehe Abschnitt 4.2.2). Die Regierung übernimmt der Exekutivrat (*Conseil exécutif*). Jährlich sollte die Hälfte der Ratssitze von der Bürgerschaft neu gewählt werden – ohne Iterationsverbot oder Annuität. Der siebenköpfige Rat ist aber etwas Neues: ein Kollegialorgan. Sein Vorsitz rotiert alle 14 Tage. Damit wird verhindert, dass ein Mitglied zu einer präsidentiellen Elite wird; die Arbeit erfolgt nach dem demokratischen Prinzip der Kollegialität und der Möglichkeit der intrainstitutionellen Kontrolle. Der *Conseil* hat keinen Anteil an der Gesetzgebung und kein Initiativrecht. Zu seinen Kompetenzen gehören die Kontrolle über die Streitkräfte und außenpolitische Verpflichtungen, die Freiheit, das Territorium und Verbündete zu verteidigen, aber nicht das Recht zur Annexion neuer Gebiete ohne Zustimmung der betroffenen Population. Jedoch haben die Ratsmitglieder Sitze (aber kein Stimmrecht) im *Corps législatif*. Denn im Parlament müssen sie Rechenschaft über die Gesetzesausführung ablegen.²⁷⁶ Die Aufgaben der Regierung sind klassisch-republikanisch: Eine Regierung, deren Mitglieder nur ausführende Magistrate sind, wird vom Parlament überprüft. Ein *Conseil* ist damit nicht per se undemokratisch, denn solche Magistraturen finden sich auch in der attischen Demokratie – mit dem Unterschied, dass bei der Gironde keine Volksversammlung die Exekutive überprüft.²⁷⁷ Mit einem reduzierten Demos-Begriff, der ein passives Volk gegenüber den Gewalten vorsieht, argumentiert der Girondist Pierre François Reubell Robert 1793:

»Le peuple n'est pas là en masse, il ne saurait y être: il faut donc une insurrection? Non, citoyens, non, il ne faut pas une insurrection; il faut une institution qui en tienne lieu, qui tienne lieu du peuple, qui soit censée le peuple, et qui excite ou réprime l'action ou l'inaction de tous les pouvoirs constitués; il faut, par-dessus tout, une Assemblée nationale, un corps central, où viendront aboutir et se confondre tous les rayons de la puissance déléguée.»²⁷⁸

274 Zit. Archives parlementaires, Bd. 64, S. 164.

275 Vgl. auch Pertué: La notion de constitution à la fin du 18^e siècle, S. 50.

276 Vgl. Constitution du Juin 1793, Art. 7–38; Riklin: Emmanuel Joseph Sieyes und die Französische Revolution, S. 158f./162.

277 Vgl. auch Boroumand: La Guerre des Principes, S. 331–338.

278 Zit. Archives parlementaires, Bd. 63, S. 387.

Es scheint, der *peuple*, der nicht die Massenexistenz und nicht der Aufständische (der negative Souverän) ist und keinen substanziellen Begriff bei Robert darstellt, ist auf die geteilten Institutionen angewiesen. Das Volk wird nicht als automatisch politisch agierende Gruppe angesehen, sondern als institutionell eingehetzte Entität. Anders als das *checks and balances* oder als das Vetorecht von 1791, ist hier eine einseitige Kontrolle vorgesehen: Die Exekutive wird durch die Legislative kontrolliert. Würde man die Prämisse teilen, dass freie und gleiche Wahlen demokratisch sind, wäre diese Form der Gewaltenteilung demokratisch, da das Parlament die anderen Institutionen überwacht. Die eigentliche Volksmacht, die des lokal versammelten *peuple*, steht aber faktisch dabei in Konkurrenz zu einem mächtigen Parlament.

Getrennt von den anderen Gewalten wird die Judikative. So dürfen Richter sich nicht in die anderen Gewalten einmischen, da sie nur (ohne Eigeninteresse) eine Interpretation des Gesetzes vorlegen sollen. Die Jurisdiktion umfasst die Bereiche der Zivilgerichtsbarkeit, der Strafgerichtsbarkeit und – auf Antrag des Parlaments – Verfahren zur Absetzung von Ratsmitgliedern. Eine Verfassungsgerichtsbarkeit ist nicht vorgesehen. Die Richter und die Geschworenen (*Jurie national*) werden vom Volk gewählt.²⁷⁹ Indem Richter und Geschworene gewählt werden, ist dies ein aristokratisches Vorgehen.

Tatsächlich gestaltet die Montagne die Exekutive teils elitärer als die Gironde. Saint-Just will die Exekutive in zwei Gremien aufspalten: einen beratenden Rat (*Conseil*) und ausführende Minister. Der Rat ist ein Zwischenkörper zwischen Legislative und Ministern. Der Rat soll nicht vom Volk gewählt werden, sondern von den *Départements*. Der *Conseil* ist damit einerseits elitärer, fast römisch-senatorisch, andererseits dem Parlament untergeordnet, da sich Letzteres auf seine Legitimation per Volkswahl berufen kann. Saint-Just betont auch, dass die Ratsmitglieder keine Repräsentanten der *Nation* oder des *peuple* seien, sondern weisungsgebundene Beauftragte (*mandataires*)²⁸⁰. Nur die Legislative könne Volk und *volonté générale* repräsentieren. Da ihr diese Fähigkeit zugeschrieben wird, hält die Montagne freie Mandate für ausreichend, für die nichtrepräsentierende Exekutive aber nicht. Der *Conseil exécutif* wird hier von sieben auf 24 Mitglieder erhöht. Ihre Wahl erfolgt doppelt indirekt, indem die Wahlmännerversammlungen (auf 200 Urwähler kommt ein *Électeur*) die Kandidaten aus den *Départements* nominieren und das Parlament aus ihnen jährlich die Hälfte der Ratsmitglieder wählt. Der *Conseil* könne seine exekutiven Beschlüsse nicht selbst ausführen. Hier kommen die Minister ins Spiel. Sie werden vom Rat gewählt und abberufen. Die Minister dürfen nicht an den Ratssitzungen teilnehmen. Dies soll die despotische Gefahr eines beratenden, beschließenden und ausführenden Exekutivorgans minimieren und die Legislative stärken. Der *Conseil* darf auf Grundlage der Gesetze und Dekrete entscheiden. Das Parlament kann den Rat jederzeit vorladen und

279 Vgl. Constitution du Juin 1793, Art. 85-97; Riklin: Emmanuel Joseph Sieyes und die Französische Revolution, S. 160.

280 »Le conseil, dans ses actes, ne porte point de caractère de représentation: on ne représente point le peuple dans l'exécution de sa volonté; et si le conseil est élu par la volonté générale, l'autorité devient dangereuse et redoutable, érigée en représentation.« (Zit. Saint-Just: Œuvres Complètes de Saint-Just, Bd. 1, S. 432.)

überprüfen. Auch Anklage kann gegen die Ratsmitglieder erhoben werden.²⁸¹ So habe die Exekutive genug Kompetenzen, um effektiv agieren zu können, sei aber durch die Legislative kontrolliert. Daraus ergibt sich eine Prädominanz des Parlaments.

Jacques Godechot folgert, die Montagne-Verfassung sei eine despotische Versammlungsdiktatur ohne Gewaltenteilung.²⁸² Das ist – bezogen auf die Verfassung – falsch. Exekutive und Judikative sind vom Parlament de jure getrennt, die Regierung kann vom Parlament kontrolliert werden (wie auch im Gironde-Entwurf). Es ist eine durchdachte Gewaltenseparierung.²⁸³ Sinnvoll ist es, die Mitgliederzahl des *Conseil* zu erhöhen, da dadurch die Kompetenzen des einzelnen Ratsmitglieds minimiert sind und weniger willkürlich werden können – durch eine erhöhte gegenseitige Kontrolle. Dies entspricht eher einem klassisch-demokratischen oder -republikanischen Amt. Elitärer wird der Prozess der Rekrutierung, indem nicht nur die Exekutive gewählt wird, sondern eigentlich vom Parlament rekrutiert wird, aus einer Vorauswahl, die die *Électeurs* getroffen haben. Damit bleibt die Exekutive dem Parlament, aber nicht dem *demos* verantwortlich. Das legt nahe, dass die Souveränität beim Parlament liegt. Bei der Gewaltenteilung zeigt sich ein Grundkonsens zwischen Gironde und Montagne.

Aber weder die Gironde- noch die Montagne-Verfassung treten in Kraft, da die Montagne, obgleich sie das Verfassungsreferendum 1793 gewinnt, eine auf kurze Zeit angelegte autoritäre Revolutionsregierung installiert. Die Prinzipien dieser Regierungsform sind nicht vereinbar mit der (demokratischen) Republik. Dies ist ein Ausnahmezustand. Schließlich bemerkt Saint-Just im Oktober 1793, nachdem er auf die Notwendigkeit eines revolutionären Systems hingewiesen hat, zur Macht des *Comité de salut public*: »Le Conseil exécutif provisoire, les ministres, les généraux, les corps constitués sont places sous la surveillance du *Comité de salut public*, qui en rendra compte tous les huit jours à la Convention.«²⁸⁴ Die jakobinische Diktatur ist mit der Gründung des Ausschusses, zunächst besetzt mit moderaten Montagnards sowie Angehörigen des Marais und zuständig für die Überwachung des *Conseil exécutif*, eingeleitet. Mit dem sinkenden Einfluss der Gironde kann Robespierre in dieser Regierung die Schranken von Konvent und Exekutivrat durchbrechen, sodass aus den Reihen der Konventsabgeordneten Regierungsmitglieder gewählt werden können.²⁸⁵ Diese Macht, kombiniert mit einer revolutionären Dynamik, sorgt dafür, dass es de facto keine Gewaltenteilung

281 Vgl. Constitution du 24 Juin 1793, Art. 62-64/110; Saint-Just: Œuvres Complètes de Saint-Just, Bd. 1, Teil 1, Kapitel 1, Art. 1, Art. 8/Kapitel 8, Art. 1f./Kapitel 11, Art. 1-6/Kapitel 7, Art. 1-5/Kapitel 6, Art. 12-15/Kapitel 11, Art. 7/Kapitel 13, Art. 3-9, S. 443-448.

282 Vgl. Godechot, Jacques: Les institutions de la France sous la Révolution et l'Empire, Paris 41989, S. 283-286. Ähnlich undifferenziert sieht dies Talmon: Die Ursprünge der totalitären Demokratie, S. 107-115.

283 Vgl. Monar: Saint-Just, S. 355-364; vgl. auch Riklin: Emmanuel Joseph Sieyes und die Französische Revolution, S. 166.

284 Zit. Saint-Just: Œuvres Complètes de Saint-Just, Bd. 2, Art. 2, S. 88.

285 Vgl. Cobban: Aspects of the French Revolution, S. 160f./168-170; Monar: Saint-Just, S. 349f.

gibt und vor allem Komitees die staatliche Macht haben. Der Terrorapparat wird aber explizit vom konstitutionellen (demokratischen) Republikanismus abgegrenzt.²⁸⁶

Dennoch sieht die Sans-Culotte zumindest den Terror als implizit demokratisch. So sagt Théophile Leclerc von den Enragés im Mai 1793, dass die Gerechtigkeit im Volk wohne und die Massen daher auch Richter sein könnten. Besonders in Krisen- und Ausnahmezeiten brauche es keine Gerichte, da das Volk der Machthaber sei. In der sektionalen Demokratie werde die Rechtsprechung automatisch ein Vorrecht des Volkes. Die Tribunale der *Terreur* leiten sich, so Leclerc, dort vom Volk her, wo die Macht an das Tribunal übertragen wird. Ansonsten würden die Tribunale schweigen, wo das Volk spreche.²⁸⁷ Wesentlich vereinfachter als die beiden Verfassungstexte übernimmt der *peuple* selbst (dem Demokratieverständnis von Enragés und Sans-Culotte folgend) die politischen Aufgaben. Eine Gewaltenteilung sei nicht nötig. Eine Exekutive wird als ausführendes Organ akzeptiert, aber demokratisch wird gefordert, sie der unmittelbaren Volkskontrolle zu unterwerfen. Und die judikative Gewalt soll delegiert werden, wenn es dem *peuple* als sinnvoll erscheint. Insofern entspricht dieses Konzept eher der klassischen Demokratie, da bei einer institutionellen Aufteilung von Kompetenzen alle judikativen und exekutiven Akteure der Kontrolle der *ekklesia* unterworfen bleiben, da es bei einer Ausdifferenzierung des Systems als demokratisch gilt, wenn die Institution, in welcher der *demos* seine Macht ausübt, die zentrale ist. In dieser Fassung ist die Partizipation und die Kontrolle von Politikern (vor allem in Kombination mit dem *mandat impératif*) durch den *peuple* am ausgeprägtesten. Besonders die von Wut dominierten Volksgerichte sind aber nicht rechtstaatlich, auch da die legislativen und judikativen Kompetenzen personal gemischt werden. Eine demokratische Kontrolle von Richtern dagegen ermöglicht zumindest eine personale Kompetenzaufteilung bei gleichzeitiger Rückbindung an den *demos*.

Somit zeigen beide Modelle eine Gewaltenteilung, die auf der Rückbindung an die (volkssouverän verstandene) Legislative fußt. Je nachdem, wie demokratisch die Legislative konstituiert ist, kann man diese Rückbindung der Magistrate auch als tatsächlich volkssouverän klassifizieren. Bei der Montagne ist noch ein Gremium zwischen Legislative und Exekutive geschaltet und die Regierung aus dem Parlament rekrutiert. Damit ist eine größere Macht der Exekutive impliziert. Dafür sind demokratisch-republikanische Prinzipien wie das Kollegialitätsprinzip und die Intraorgankontrolle erhöht, da die Exekutive personell größer ist und der einzelne Berufspolitiker weniger Macht (in Relation zur Institution) hat. Aber diese Gewaltenteilung ist realiter ausgehöhlt durch die Diktatur des Wohlfahrtsausschusses. Ob das Ganze volkssouverän oder elitär ist, hängt davon ab, wie die Legislative konstituiert ist. So fordert die Sans-Culotte die direkte Kontrollmacht der Bürgerschaft in den Primärversammlungen über die Exekutive.

286 Vgl. Bouloiseau: The Jacobin Republic, S. 84f./94-104; Conelly: The French Revolution and Napoléonic Era, S. 134-136; Jacob, Louis: Robespierre und der Hébertismus, in: Markow, Walter (Hg.): Maximilien Robespierre, 1758-1794, Berlin 1961, S. 175-212, hier: S. 189-197.

287 Vgl. Moniteur, Bd. 13, S. 603/Bd. 16, S. 408.

4.2.5 Zwischenfazit

Auf dem Höhepunkt der *Terreur*, nachdem die Montagne politisch rechts und links von ihr stehende Gruppen verfolgt hatte, wurde Robespierre nicht bloß zum Symbol des Terrors, sondern auch der bleibenden sozialen Probleme. Als mit dem Prairialgesetz Angeklagte sich nur als unschuldig erweisen konnten oder mit dem Tode bestraft wurden, mussten viele um ihr Leben fürchten. Insgesamt hatte die *Terreur* etwa 2600 Opfer gefordert. Der Kult des Höchsten Wesens vermochte daran nichts zu ändern. Verschiedene Ausschüsse fürchteten die gegenseitige Konkurrenz; und am 3. Juli 1794 weigerte sich Robespierre, im von Zwietracht und Feindschaften dominierten *Comité de salut public* zu erscheinen. Am 23. Juli war ein neues Lohnmaximum verkündet worden, das auf großen Widerstand stieß. Robespierre sprach darüber im Konvent und attackierte seine nicht namentlich genannten Gegner als »Volksfeinde«. Die Opposition plante derweil eine Verschwörung. Lazare Nicolas Marguerite Carnot führte diese an, unter anderem unterstützt von Bertrand Barère vom Marais, sowie Jacques Nicolas Billaud-Varenne und Jean-Marie Collot d'Herbois. Am 27. Juli wurde der Konvent einberufen. Saint-Just und Robespierre wurden von den Verschwörern abgehalten zu reden. Im Folgenden wurde der Antrag, dass Robespierre und Saint-Just unter Anklage gestellt werden, angenommen.²⁸⁸ Die *Commune* und die Sektionen riefen zu den Waffen. Aus den Pariser Gefängnissen wurden Männer befreit. Aber nur 16 der 48 Sektionen schickten etwa 3000 bewaffnete Männer zum Rathaus, um den Putsch zu verhindern. Sie waren zu verunsichert; Robespierre hatte zu viele Sans-Culottes bekämpft.²⁸⁹ Der Unsicherheit der Sektionen stand die Entschlossenheit des Konvents entgegen. Paul François Jean Nicolas Vicomte de Barras erhielt den Befehl über die Streitkräfte und versammelte ein kleines Heer. Die Truppen, die das Rathaus verteidigten, lösten sich auf. In der Nacht drangen die Abteilungen von Barras in das Gebäude, in dem sich die Montagnards befanden, ein. Viele Jakobiner nahmen sich zuvor das Leben. Am 28. Juli wurden Robespierre und Saint-Just auf dem Place de la Concorde hingerichtet.²⁹⁰ Da dieser Putsch (dem revolutionären Kalender zufolge) im Monat Thermidor stattfand, nennt man die Usurpatoren Thermidorianer.

Die hunderten Gefangene und Verdächtige der Montagne wurden freigelassen und amnestiert, unter anderem einige Angehörige der Gironde. Die Montagnards, die noch öffentliche Ämter innehatten, wurden entlassen. Konservative Zeitungen begannen eine Kampagne gegen den Jacobinisme. Die Montagnards wurden als blutrünstig dargestellt, um den Putsch im Nachhinein zu legitimieren. Das Ende der Herrschaft der Montagne bedeutete keine Wende zur demokratischen Republik, geschweige denn der Realisierung der jakobinischen Verfassung. Der Putsch richtete sich auch gegen die verbleibenden Verbündeten der Sans-Culotte.²⁹¹ Die Verschwörung war somit tendenziell

288 Vgl. Martin: *Nouvelle histoire de la Révolution française*, S. 453-456.

289 Vgl. Manfred: *Rousseau – Mirabeau – Robespierre*, S. 260f.

290 Vgl. Furet/Richet: *Die Französische Revolution*, S. 326-331; Bouloiseau: *The Jacobin Republic*, S. 219-227; Monar: *Saint-Just*, S. 764-775; Boroumand: *La Guerre des Principes*, S. 509-525.

291 Vgl. Israel: *Revolutionary Ideas*, S. 575-586.

aristokratisch, unterstützt vom Marais, der stets sein Fähnchen in den Wind hing. Manche Putschisten waren gegen die Republikkonzepte der Jakobiner.²⁹² Mit der Montagne gehen partizipatorische Verfassungsentwürfe und Staatstheorien und die sozialstaatliche Basis (etwa das *Maximum*) unter. Sozial hatte die Herrschaft der Montagne mehr erreicht als das *Ancien régime* oder die konstitutionelle Monarchie. Die soziale Angleichung als Versprechen eines demokratischen Systems ging verloren.²⁹³ Obgleich die steigende Unbeliebtheit der Montagne nachvollziehbar ist, ist eine autoritäre Wende zugunsten der besitzenden Gruppen aus demokratietheoretischer Perspektive kontraproduktiv.

Denn die meisten Theorien und Ansätze, die 1793 und 1794 entwickelt wurden, sind wesentlich progressiver und egalitärer als frühere und nachfolgende revolutionäre Konzepte. Condorcet etwa legt ein gemischtes Modell vor. Gewählte Repräsentanten des Parlaments stehen in enger Zusammenarbeit mit den direktdemokratischen Primär- und Wahlversammlungen. Anders als die Exekutive haben Letztere das Recht zur Gesetzesinitiative, zur Verfassungsänderung und zum Referendum. Das elitäre Element der gewählten Repräsentanten wird hier kombiniert mit versammlungsdemokratischen Komponenten. Dies ist eine pragmatische Lösung. Einerseits bleibt durch die demokratischen Facetten der Zugang der Bürger zur Politik gewährleistet und definiert sich nicht nur über den regelmäßigen Akt der Wahl, sondern auch denjenigen der Gesetzgebung und Repräsentantenkontrolle. Andererseits ist dies keine Demokratie klassischen Antlitzes. Stattdessen werden originär-demokratische Elemente durch die Repräsentation handhabbar gemacht. Am ehesten liegt hier eine Mischverfassung aus aristokratischen und demokratischen Komponenten vor. Darüber hinaus sieht Condorcet die Primärversammlungen als relevant für die Willensbildung an. Begründet wird dies mit der Prämisse, eine rationale Beratung der Vielen führe zu möglichst wahren und vernünftigen Beschlüssen, womit er versucht, die drei politischen Legitimationen der Transparenz oder Öffentlichkeit, der rationalen Beschlüsse und der möglichst breiten Partizipation zusammenzudenken. Diese Mischung aus demokratischen und rationalen Kriterien kann jedoch konzeptuell problematisch sein, insofern Condorcet für das lokaldemokratische Kollektiv eine politische Moral und Rationalität vorsieht und damit demokratische Leidenschaften oder Emotionen des *peuple*, die besonders bei der Sans-Culotte dominant sind, nicht beachtet. Eine ähnliche Mischung aus Repräsentation und Demokratie sieht der Entwurf der Montagne vor. Dennoch werden die ethischen Hürden der Bürgerschaft zur politischen Teilnahme erhöht, weshalb der Entwurf der Gironde graduell demokratischer ist. Am partizipatorischsten und egalitärsten ist Varlets Idee, ein imperatives Mandat einzuführen. An die Primärversammlung weisungsgebundene Abgeordnete, die sich auf nationaler Ebene versammeln, sind keine Repräsentanten im herkömmlichen

292 Vgl. Woronoff; Denis: *The Thermidorian regime and the Directory, 1794-1799* (= *The French Revolution*, Bd. 3), Cambridge et al. 1984, S. 3f.

293 Vgl. Markow: *Die Freiheit des Priester Roux*, S. 352-355. Darum kann man die Freude von revisionistisch-liberalen Ideenhistoriker*innen über das Ende des Jakobinismus nicht nachvollziehen, wenn die Macht der Vielen nicht realisiert und der Krieg (der wesentlich mehr Opfer forderte als die Guillotine) fortgesetzt wurden.

Sinne. Sie repräsentieren keine *Interessen* der Wählerschaft, sondern sie präsentieren die *Entscheidungen und Beschlüsse* der Primärversammlung den anderen Delegierten. Diese Forderung, geprägt vom Misstrauen gegenüber politischen Eliten, ist die demokratischste Variante der Kombination von Demokratie und Nationalstaatlichkeit. Denn hier finden sich versammlungsdemokratische Elemente und amtlich begrenzte, an die Versammlungen rückgekoppelte Abgeordnete. Letztere wären die Verlängerung der Primärversammlung auf nationaler Ebene. Hier werden demokratischere, aber nie realisierte Alternativen entwickelt, die belegen, dass die Größe des Staates kein ausreichendes Argument ist, um eine Repräsentation mit freiem Mandat zu begründen.

Dass die Partizipation egalitärer und inklusiver gedacht wurde als 1791, zeigt sich auch an der Gewaltenteilung. Mit der Abschaffung der Monarchie ist der Weg zur demokratischen Republik konzeptuell frei. Die Exekutive ist in den Verfassungsentwürfen von der Legislative abhängig. Das entscheidende Machtspiel erfolgt innerhalb der Gesetzgebung. Hier gibt es graduelle Unterschiede zwischen den Entwürfen. Die Gironde trennt beide Gewalten institutionell und unterwirft die Magistraten der parlamentarischen Kontrolle, während die Montagne ein Zwischengremium entwirft und die Magistraten aus dem Parlament rekrutiert. Das spricht für einen demokratischeren Gehalt von Condorcets Entwurf. Dafür erhöht die Montagne die Magistratenanzahl und stärkt das Kollegialitätsprinzip. Insgesamt sind beide Entwürfe institutionell (auf dem Papier) nicht sonderlich weit voneinander entfernt.

Entscheidend ist auch die Bürgertugend. Die Montagne macht sich daran, im Terror jeden möglichen Revolutionsfeind zu beseitigen. Dabei handelt es sich nicht allein um die Ausführung des deutlich kommunizierten Willens der Volksbewegung gegen Adel, Klerus, Spekulanten und Konterrevolutionäre. Es handelt sich nicht lediglich um die pure Notwendigkeit, republikanische Werte gegen die Konterrevolution in einem Bürgerkrieg zu verteidigen, oder nur darum, auf dem Weg zur demokratischen Republik reaktionäre Mächte zu beseitigen. Es handelt sich vor allem um ein zur Tugend erhobenes Motiv, indem Tugend und Terror fusionieren. Obgleich der Terror ein rebellisch-demokratisches Moment beinhalten mag, offenbart er dennoch eine Dialektik von Freiheit und Unfreiheit. Denn die Tugend wird zum Maßstab, ob jemand als Republikaner partizipieren dürfe oder repressiven Maßnahmen ausgeliefert sein solle. Die Tugend wird zu einer informellen Hürde der Partizipation und erhält ein exklusives Element, indem sich nur der tugendhafte (republikanische) Bürger beteiligen soll. Die Gironde verzichtet dagegen auf ein solches Tugendkonzept. Zwar ist ihr Ziel der Gemeinwille, aber die Tugend ist weniger ausschlaggebend. Somit ist der Tugendbegriff der Montagne inklusiver als derjenige der Federalists, aber exklusiver als die Theorie der Gironde. Condorcets Entwurf kommt ohne Bürgertugend, aber nicht ohne Moral oder Vernunft aus. Zwar erklärt seine *Déclaration* das Glück des Menschen zum höchsten Ziel. Aber eine vage Bürgertugend ist nicht justiziabel, auch da sich individuelle Schutzrechte und Partizipationsrechte bei ihm idealiter die Waage halten. Israel ordnet – wegen der Partizipation und des Freiheitsgedankens – die Gironde-Verfassung als erste demokratische Verfassung der Moderne ein.²⁹⁴ Das ist reizvoll, da diese Ver-

294 Vgl. Israel: *Revolutionary Ideas*, S. 372f.

fassung egalitärer und partizipatorischer ist als die *US-Constitution*, und sicherlich hat Israel hier einen Punkt, aber das dahinterstehende Konzept Condorcets als indirekte Demokratie zu bezeichnen, greift etwas zu kurz. Vielmehr handelt es sich um eine gemischte Verfassung mit demokratischen Elementen.

Das soll nicht heißen, dass der Terror gänzlich demokratisch ist, sondern vielmehr dialektisch. Tatsächlich hätte erst die Revolution gesichert werden müssen, um die Ideen der sozialen Homogenität und politischen Gleichheit zu realisieren. So ist es richtig, wenn Israel moniert, die Montagne habe die relativ demokratische Gironde-Verfassung wie auch das Inkrafttreten ihrer eigenen Verfassung im despotischen Terror verhindert.²⁹⁵ Erstens stellt sich aber die historische Frage, ob der Aufschub des Inkrafttretens einer demokratischeren Verfassung nicht durch Krieg und Bürgerkrieg als gerechtfertigt gelten kann, wie die Montagnards behaupten. Und zweitens folgt aus der thermidorianischen Überwindung von jakobinischem Terror und Montagne gerade nicht automatisch der Kampf für einen demokratischen Fortschritt, wie Israel behauptet, da er die dahinterstehenden Widersprüche (wie die meisten Jakobinerkritiker*innen) nicht herausarbeitet. Doch die Assoziation von Demokratie und Terror, wie sie revisionistische Historiker*innen und Politikwissenschaftler*innen kritisch betonen und marxistische Denker*innen wie Žižek affirmativ unterstreichen²⁹⁶, ist ebenso verkürzt. Die Macht der Vielen beinhaltet immer die Potenz der Gewalt. Jedoch ist die Demokratie als Staatsform nicht automatisch eine solche Gewalt, da in einer stabilen, institutionalisierten Demokratie die Macht der Vielen meist friedlich durchgesetzt wird. Im Falle eines Bürgerkrieges oder einer Revolution ist aber die Verbindung aus demokratisch-emanzipatorischen Bestrebungen und Gewalt naheliegend. Denn in solchen Fällen wird eine institutionell gesicherte Demokratie von verschiedenen Akteuren verhindert, unterminiert oder außer Kraft gesetzt. Solche revolutionären oder kriegesischen Kämpfe haben mit der Demokratie als Staatsform nicht direkt zu tun, sondern sind vordemokratisch (oder in der Intention demokratisch) in der Erringung oder Restauration der Demokratie als Staatsform. Dieser Nexus gilt auch für konterrevolutionäre und antidemokratische Bewegungen. Dies ist also ein als vorläufig konzipierter, vordemokratischer Kampf der Vielen. Demokratische Handlungen können im Ausnahmefall zu Gewalt führen, um ein emanzipativ-egalitäres Credo zu verteidigen oder zu erkämpfen, inklusive Tyrannenmord. Sie können aber konstitutionell eingehegt sein, wie es die jakobinische Verfassung und die verfassungspolitischen Forderungen von Enragés und Sans-Culottes in unterschiedlichem Grad konzipieren. Denn die Macht der Vielen steht in diesen republikanischen Konzepten der Demokratie gegen die Macht der Wenigen und beinhaltet den institutionell kontrollierten Konflikt von Mehrheit und Minderheit. Genau deswegen berufen sich Robespierre, Saint-Just, Marat und Varlet auch auf das Volk und sein Widerstandsrecht gegen Unterdrückung als revolutionären Akt. Basiert die Emanzipation auf den Vielen, kann man vom demokratischen Widerstand in einem undemokratischen System sprechen.²⁹⁷ Um ein demokratisches System denken zu können, muss eine (als *Ultima Ratio* gewalttätige) Revision des Vorherigen möglich

295 Vgl. Ders.: *The Enlightenment That Failed*, S. 272f./482-490.

296 Vgl. Žižek: *Die dunkle Materie der Gewalt*, S. 9-36.

297 Vgl. Eggers: *When the People Assemble, the Laws go Silent*, S. 261-263.

sein. Gerade ein Widerstandsrecht des Volkes gegen seine Unterdrücker zu negieren, ist ein Gedanke, der eher die Rechtssicherheit (derjenigen, die vom System profitieren), denn die politische Gleichheit und positive Freiheit betont. Eine Assoziation von Gewalt und Demokratie als Tyrannei per se anzunehmen, ist ein Ressentiment in einem sozialen Konflikt. Normativ reicht der empirische Verweis auf die *Terreur* keinesfalls aus, um radikaldemokratische Ideen zu diskreditieren, da die Demokratie als Staatsform Konflikte institutionalisiert, die 1792–94 noch gewalttätig und emanzipatorisch ausgetragen werden. So fasst Wahnich gekonnt zusammen:

»Die revolutionäre Schreckensherrschaft, der man das Revolutionstribunal, das Gesetz über die Verdächtigen und die Guillotine zur Last legt, stützte sich auf ein Regime der Volkssouveränität und hob an, die Tyrannei zu besiegen oder für die Freiheit zu sterben. Der Terror wurde von Kräften gefordert, die die Macht durch einen Aufstand errungen hatten und sich nicht bereit zeigten, von konterrevolutionären Feinden vernichtet zu werden.«²⁹⁸

Zum einen sehen wir in der jakobinischen Phase Konzepte, die zwar die Repräsentation als Notwendigkeit akzeptieren, aber (anders als das Konzept der konventionellen »repräsentativen Demokratie«) eine höhere Volksbeteiligung vorsehen, bis hin zum imperativen Mandat. Dabei existieren aber bereits zwei Demokratiebegriffe. Für die erste Hauptthese ist relevant, dass beide positiv besetzt sind. Anders als in der ersten Verfassungsdebatte häuft sich in der jakobinischen Revolutionsphase die Verwendung des Wortes *démocratie*, indem es öfter explizit in ein semantisches Feld mit *Republik*, *Gleichheit* und *Terror* gebracht wird.²⁹⁹ 1792 und 1793 wird die Demokratie von den Diskursbeteiligten klassisch als die Partizipation der Bürger in persona verstanden. Es gehört zu diesem Demokratieverständnis, dass *Demokratie* ein Synonym von *Republik* ist und in der Selbstgesetzgebung eines souveränen Volkes besteht, das entweder direkt oder via Delegierten regiert, wobei jedermann per Geburt ein Bürger sei.³⁰⁰ Die Definition – nicht aber die semantische Bewertung – ändert sich 1794, indem Robespierre die Demokratie als Gesetzesherrschaft setzt und eine passive Bürgerschaft präferiert. Dies impliziert die Distinktion zwischen Bürgerschaft und Berufspolitikern. Dabei vollzieht er einen fundamentalen Bruch mit der ideengeschichtlichen Tradition. Dadurch ist nur durch eine Umdeutung der *Demokratie* möglich, indem er dem Konzept der ursprünglichen Demokratie (mit typisch elitetheoretischen Annahmen) den demokratischen Gehalt abspricht, aber diese Kritik nicht auf den Terminus *Demokratie* selbst bezieht. Der Demokratiebegriff bleibt in diesem Modell positiv, wird aber komplett neudefiniert. Dabei werden beide Demokratiemodelle von Robespierre mit der Gleichheitsliebe und der Bürgertugend verbunden, die semantischen Felder verbleiben gleich. Dies zeigt, dass der Begriff *démocratie* bereits positiv aufgewertet worden war. Sonst hätte Robespierre schlicht den antiken Demokratiebegriff mit der Gesetzesherrschaft kontrastieren können.³⁰¹ Fordert ein Politiker, der zuvor eine demokratische Republik forderte, die

298 Zit. Wahnich: Freiheit oder Tod, S. 155.

299 Vgl. Hobson: Revolution, Representation, and the Foundations of Modern Democracy, S. 461–463.

300 Vgl. Dunn: Setting the People Free, S. 114–122.

301 Vgl. Palmer: Notes on the Use of the Word »Democracy«, S. 213–216.

Reduktion partizipatorischer Elemente und damit eine größere politische Ungleichheit, so muss dies, um überzeugend und kohärent zu wirken, unter dem rhetorischen Banner des demokratischen Republikanismus erfolgen. Dies spricht in dieser Phase für den Aufstieg des Demokratiebegriffs. Die Umdeutung des Demokratiekonzepts plausibilisiert, dass ihr die Aufwertung des Begriffs *démocratie* vorausgegangen war. Somit lassen sich beide Hauptthesen für die jakobinische Phase bestätigen. Die semantische Aufwertung der Demokratie fand 1792/93 mit dem Aufstieg der Sans-Culotte statt. Vor seinem Untergang macht Robespierre 1794 zumindest den Vorstoß zur Gleichsetzung von Repräsentation und Volksmacht, während er zuvor beide Reinformen noch streng unterschied. Diese zeitliche Verschiebung bezüglich der beiden Hauptthesen zeigt, dass die Aufwertung zwar bald mit der Umdeutung der *Demokratie* in ihr Gegenteil einhergeht; aber die begriffliche Aufwertung lässt sich kurzzeitig ohne die Etablierung des Konzepts »repräsentativer Demokratie« denken. Die Neudefinition der Demokratie durch Robespierre als *véritable démocratie* zeigt, dass diese Form eigentlich keine Demokratie sein kann, da der neue Demokratiebegriff von Robespierre keinen Bezug zur Wortbedeutung oder der konkreten Volksmacht aufweist.

»To acknowledge that [...] France was no democracy in that clear and serviceable sense was merely to acknowledge, as Sieyès [sic!] and Madison had done before him, that a territorial state on the scale of France [...] would have to be made and kept so by a system of representation.«³⁰²

Jedoch differenziert Robespierre 1794 nicht zwischen Repräsentation und Demokratie, sondern deutet Letztere zugunsten der Repräsentation um. Dabei sieht er Repräsentation nicht als Notbehelf im Flächenstaat, sondern als Gegensatz zur ursprünglichen Demokratie. Ähnlich wie Paine wertet er die *Demokratie* als repräsentativ auf, vollzieht aber einen deutlicheren Bruch mit der antiken Demokratie (wo Paine einen evolutiven Wandel sieht).

Obgleich sich bezüglich der jakobinischen Revolutionsphase sowohl die These zur Aufwertung des Begriffs *démocratie* als auch die These zur grundsätzlichen Umdeutung der Demokratie in ein elitäres System bei Robespierre belegen lassen, so sind doch beide Aspekte wieder fragwürdig mit dem Thermidor-Putsch.³⁰³

4.3 Die Demokratie und die dritte Phase der Revolution: Sieyès und das radikale Zentrum versus Babeuf

Die neuen Machthaber, die Thermidorianer, dominierten fortan in allen Institutionen. Im August 1795 erließen sie eine neue Verfassung. Diese setzte ein Direktorium (*Directoire*) – bestehend aus fünf Männern – als Regierung ein. In dieser Zeit trennte man

302 Zit. Dunn: *Setting the People Free*, S. 122.

303 Vgl. auch Ternes, Charles Marie: *L'Influence de Rome & d'Athènes sur la Politique de Salut Public de Maximilien Robespierre*, in: Chevallier, R. (Hg.): *La Révolution Française et l'Antiquité*, Tours 1991, S. 311–332, hier: S. 324f.